



## Die Extremisten, der Staat und die gute „Mitte der Gesellschaft“

Eine Kritik der Grundlagen der „Extremismus“-Theorie<sup>1</sup>

Hans-Peter Büttner

Zitation: Büttner, Hans-Peter (2015): Die Extremisten, der Staat und die gute „Mitte der Gesellschaft“. Eine Kritik der Grundlagen der „Extremismus“- Theorie, in: Kritiknetz - Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft

© 2015 bei [www.kritiknetz.de](http://www.kritiknetz.de), Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

§1. Der „demokratische Rechtsstaat“ ist wehrhaft. Das bedeutet zunächst, dass er seine strukturellen Grundprinzipien gegen jene zu verteidigen gedenkt, welche, aus welchen Gründen auch immer, diese Grundprinzipien ablehnen und nach ihrer Abschaffung oder nachhaltiger Modifikation trachten. In dieser „Wehrhaftigkeit“ an sich unterscheidet er sich nicht im Mindesten von undemokratischen Staatsapparaten, denn Staaten sind immer „wehrhaft“ und darauf bedacht all jenen mit ihrem Gewaltmonopol zu begegnen, welche den jeweiligen Staat in seinen Grundfesten ablehnen und praktisch gegen ihn tätig werden. Jene Gruppierungen, welche in organisierter Form Einspruch erheben gegen essentielle Verfahrensgrundlagen des modernen, demokratischen Verfassungsstaates, unterteilt jener in rechte, linke und neuerdings „fundamentalistisch“ orientierte „Extremisten“. Meine folgenden Überlegungen zum staatlichen Konstrukt des „Extremisten“ als des wesentlichen, negativ konnotierten Gegenpols zum freiheitlich-demokratisch eingestellten Staatsbürger, entwickeln sich entlang einer kurzen Analyse der älteren „Totalitarismus“-Theorie und befassen sich dann zentral mit dem modernen „Extremismus“-Konzept, das in Deutschland zuvorderst von den Politikwissenschaftlern **Eckhard Jesse** und **Uwe Backes** vertreten wird.<sup>2</sup>

### Die frühe „Totalitarismus“-Theorie

§2. Der Begriff des „Totalitarismus“ (bzw. das Adjektiv „totalitär“) stammt aus der Zeit des Aufstiegs des italienischen Faschismus unter der Führung des „Duce“ **Benito Mussolini**, der im Okto-

---

<sup>1</sup> Vortrag vom 13. November 2014 im Bildungszentrum Konstanz. Der besseren Lesbarkeit wegen wurde der Vortragstext in sinnhafte Abschnitte mit einigen Zwischenüberschriften unterteilt und mit Literaturnachweisen versehen. Der vorliegende Text stellt die ungekürzte Fassung des Vortrags vom 13. November 2014 dar. Im Originalvortrag wurden die Paragraphen 5 und 9 deutlich gekürzt vorgetragen

<sup>2</sup> Eine politische Einordnung von Eckhard Jesse und Uwe Backes findet sich im Anhang „Eckhard Jesse, Uwe Backes und die 'Neue Rechte'“ von §16 bis 20

ber 1922 die Regierungsgeschäfte in Italien übernahm und sofort Angst und Schrecken verbreitete, indem er das Land systematisch nach Oppositionellen absuchen, diese misshandeln, verhaften und oft auch ermorden ließ und den Staat komplett im Sinne seiner Bewegung umbaute. Der liberale italienische Politiker **Giovanni Amendola** warf Mussolini daraufhin 1923 ein „sistema totalitario“ vor, wurde in der Folge von Faschisten brutal zusammengeschlagen und 1926 schließlich im Alter von 43 Jahren ermordet. Amendola schrieb 1923 in einem Artikel zum ersten Jahrestag von Mussolinis „Marsch auf Rom“:

*„Wirklich, das bedeutsamste Charakteristikum der faschistischen Bewegung wird für künftigen Historiker sein 'totalitärer' Geist bleiben“.*<sup>3</sup>

Die Faschisten selber haben Amendolas Vorwurf interessanterweise gar nicht zurückgewiesen, Mussolini sagte 1936 in seinem für die „Encyclopedia Italiana“ verfassten Text vielmehr:

*„Für den Faschisten ist alles im Staate, und nichts Menschliches oder Geistiges besteht außerhalb des Staates. In diesem Zusammenhang ist der Faschismus totalitär und der faschistische Staat, als Zusammenfassung und Einheit aller Werte, deutet, entwickelt und beherrscht das ganze Leben“.*<sup>4</sup>

Amendola selber dehnte den von ihm nicht weiter präzisierten „Totalitarismus“-Begriff kurz vor seinem Tod noch auf den aus seiner Sicht totalitären sowjetischen Kommunismus aus. **Luigi Sturzo**, Führer der italienischen Christdemokraten, der 1924 nach Großbritannien emigrierte, sprach im Jahre 1926 in seinem auf Deutsch erschienenen Buch „Italien und der Faschismus“ vom Faschismus als „Rechtsbolschewismus“ und den sowjetischen Kommunisten als „Linksfaschisten“. Im deutschsprachigen Raum wiederum waren es vor allem Sozialdemokraten wie **Otto Bauer** oder **Georg Decker**, die Faschismus und Kommunismus als totalitäre Bewegungen gleichsetzten. Dabei sah Bauer das Gemeinsame zuvorderst in der Konstitution einer über den gesellschaftlichen Klassen autoritär herrschenden „Kaste“, Decker mehr in der „Zersetzung der Widerstandskraft der Demokratie“. Die Demokratie sei also zentral bedroht vom rechten wie linken Rand her. Auch Liberale und elitär-monarchische Konservative schlossen sich diesem Denkmuster zunehmend an.

Rechtskonservative Denker wie der Staatsrechtler **Carl Schmitt** wiederum lehnten die frühe Totalitarismustheorie ab, sahen sie doch im totalen, faschistischen Staat gerade das zentrale Schutz-Bollwerk gegen den Kommunismus. Für Schmitt stand „aller menschliche Geist und alle Produktivität im Zusammenhang eines umfassenden totalen Ganzen“. Schmitt sah im völkischen Rassenstaat die Verwirklichung einer historischen Mission, eines ethischen Imperativs, das den einzelnen an den rassischen Volkskörper bindet und ihn dadurch in Einklang mit einer völkischen Vorsehung bringt.

Aus kritisch-marxistischer (nicht-stalinistischer) Perspektive untersuchte **Herbert Marcuse** den Faschismus im Jahre 1934 in seinem Aufsatz „Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung“.<sup>5</sup> Für Marcuse stand der faschistische Staat in Kontinuität zum liberal-demokratischen insofern er dessen ökonomische Grundlage, das kapitalistische Privateigentum und

---

<sup>3</sup> Zit. nach Wolfgang Wippermann (1997): Totalitarismustheorien, S. 9

<sup>4</sup> ebd., S.11

<sup>5</sup> Zur Analyse des „Totalitarismus“ unter Bezugnahme auf Herbert Marcuses Schrift von 1934 s. den Text von Heinz Gess unter <http://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/marcuse.pdf>

seine warenförmige Verwertungsbewegung, unangetastet lässt. Der Faschismus sei vielmehr die aktuell notwendige und angemessene Staats- und Gesellschaftsform des Kapitalismus in seiner monopolistischen Entwicklungsphase. Während der „Liberalismus“ die Trennung des Individuums von der Kontrolle über seine gesellschaftlichen Existenzvoraussetzungen durch die Durchsetzung eines auf sich selber zurückgeworfenen, den Marktmechanismen bedingungslos unterworfenen Individuums, einer Art „Konkurrenzmonade“, abschneidet, vollzieht der Faschismus diese Trennung durch die Proklamation eines über den Individuen stehenden, sie überwältigenden Ganzen. „Liberalismus“ bzw. bürgerlicher Individualismus und Faschismus bzw. Kollektivismus stimmen also gemeinsam darin überein, dass sie dem Individuum die assoziierte Kontrolle über seine gesellschaftlichen Existenzvoraussetzungen versagen und die Isolation des Individuums von zwei entgegengesetzten Polen her betreiben – im einen Fall vom Pol der abstrakt auf sich zurückgeworfenen Marktmonade, im anderen Fall vom Pol des auf seine Identifikation mit dem Kollektiv reduzierten völkischen Subjektes her. Die gemeinsame Frontstellung von Liberalismus und Faschismus richtet sich also gegen die Vermittlung von Individuum und Gesellschaft über eine bewusst-assozierte Vergesellschaftung.<sup>6</sup>

§3. Erstmals wissenschaftlich ernsthaft diskutiert wurde die „Totalitarismus“-Theorie 1935 in Minneapolis in den USA auf einer Konferenz mit dem Titel **„Dictatorship in the Modern World“**.<sup>7</sup> Auf dieser Konferenz wurde die Gleichsetzung von Faschismus und Kommunismus noch sehr weitgehend abgelehnt und damit auch die „Totalitarismus“-Theorie. So schrieb z.B. der amerikanische Publizist und Journalist der „New York Post“ **Max Lerner** in seinem Konferenzaufsatz „Das Grundmuster der Diktatur“:

*„Der (Erste Welt-) Krieg, der ihm folgende Friede und die Depression, die auf beide folgte, waren die logischen Folgeerscheinungen unserer kapitalistisch-individualistischen Organisation und unseres nationalstaatlichen Systems. Wo die herrschenden Wirtschaftsgruppen sahen, dass weder der liberal-demokratische Staat noch die konstitutionelle Diktatur die nationale Einheit bewahren und die kommunistische Bedrohung bannen konnten, waren sie bereit, beide Staatsformen zum alten Eisen zu werfen und statt dessen die antiliberalen, antiproletarische faschistische Diktatur zu akzeptieren (...) So wurde denn die faschistische Diktatur zur gepanzerten Faust, erhoben zur Verteidigung des kapitalistischen Nationalstaates.“<sup>8</sup>*

Ein Stück weiter<sup>9</sup> erklärt Lerner darüber hinaus, dass der faschistische Staat keineswegs mit ökonomischer Planwirtschaft, also Elementen einer sozialistischen Wirtschaftsrationalität, einhergehen muss:

*„Die wesentlichen Umrisse privaten Eigentums und der individuelle Gewinn als Anreiz werden beibehalten. Die Diktatur ist bestrebt, den Kapitalismus vom unverantwortlichen Individualismus zu reinigen, ihm einen steten Ertrag zu gewährleisten und ihn gegen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt abzusichern. So ist der korporative Staat in der wirtschaftlichen Sphäre keineswegs der 'stato forte' .“*

---

<sup>6</sup> Dem Stalinismus widmete sich Marcuse erst in späteren Schriften, vor allem in: Herbert Marcuse (1964): Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus

<sup>7</sup> Die Konferenzbeiträge sind auf Deutsch erschienen in: Seidel, Bruno/Jenkner, Siegfried (Hg.): Wege der Totalitarismus-Forschung, Darmstadt 1968.

<sup>8</sup> Ebd., S. 33 f

<sup>9</sup> Ebd., S. 44

Für Lerner war entsprechend klar, dass „zwischen den faschistischen Diktaturen und der Diktatur des Proletariats in Bezug auf die Begriffe von Ziel, Ideologie und Tradition eine tiefe und unüberbrückbare Kluft besteht.“<sup>10</sup>

Der Historiker und Philosoph **Hans Kohn** vertrat auf der gleichen Konferenz ebenfalls die Ansicht, dass

*„diese zwei Typen von Diktatur in Zielen und Lebensanschauung ganz entgegengesetzt sind.“<sup>11</sup>*

Für Kohn war der Faschismus in seiner Essenz „nationalistisch und militaristisch“, er strebe „die Expansion des Volkes“ an und fördere „die Bereitschaft für Krieg und militärische Erziehung, sowie die gefügige Hinnahme mit dem Krieg verbundener Risiken als edle Lebensform. Er glaubt an die 'unveränderliche, segensreiche und fruchtbare Ungleichheit der Menschen', Rassen und Nationen.“<sup>12</sup> In schroffem Gegensatz dazu war für Kohn der Kommunismus „supranational und kosmopolitisch. Er glaubt an die Gleichheit aller Menschen, Rassen und Nationen; er erstrebt oder bekennt sich zur Schaffung einer Gesellschaft freier Individuen, die in Sicherheit und friedlicher Kooperation leben.“<sup>13</sup>

Die wissenschaftliche Konferenz von 1935 erteilte der „Totalitarismus“-Theorie eine überaus klare Absage und wandte sich vor allem gegen Faschismus und Nationalsozialismus. Diese Tonart einer Kritik des Faschismus bzw. gar einer Kritik des „demokratischen, liberalen Kapitalismus“ als eines nicht gänzlich unbeteiligten Faktors bei der Genese faschistischer Diktaturen änderte sich innerhalb weniger Jahre ebenso radikal wie die klare Abgrenzung des Faschismus vom sowjetischen Kommunismus.

§4. Im November 1939 fand eine Art Folge-Konferenz in Philadelphia unter dem Titel „**Symposium on the Totalitarian State**“ unter der Schirmherrschaft der „American Philosophical Society“ statt. Diese Konferenz stand stark unter dem Eindruck des Hitler-Stalin-Paktes und der Moskauer Schauprozesse von 1936 bis 1938. Hier wurde nun sehr einmütig einer umfassenden Gleichsetzung von Faschismus/NS und Stalinismus/Kommunismus das Wort geredet, wie auch jegliche Kritik am liberal-demokratischen Kapitalismus vermieden.<sup>14</sup> Beispielhaft für diese Konferenz war der Beitrag „Der Totalitarismus als etwas Neues in der Geschichte der westlichen Kultur“ von dem Diplomaten und Historiker **Carlton Hayes**, der von 1942 bis 1945 Botschafter der USA im faschistischen Spanien war. Hayes sah den kommunistischen wie auch den faschistischen „Totalitarismus“ verursacht vom „Verfall der traditionellen Religion“ und der „Verdunkelung von religiösen Werten.“<sup>15</sup> Der Ver-

---

<sup>10</sup> Ebd., S. 33f.

<sup>11</sup> Ebd., S. 56.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd., S.90.

<sup>14</sup> So bezog sich der US-Politikwissenschaftler Carlton Hayes in seinem Referat beispielsweise auf José Ortega y Gasset's „Aufstand der Massen“ und diagnostizierte, dass die „Vermassung“ des modernen Menschen den totalitären Staatsapparaten zuarbeitete. Hayes reflektiert aber mit keinem Wort die eigentlich naheliegende Frage, wie denn die von ihm vertretene liberal-demokratische Ordnung diesen entindividualisierten Menschentypus als Grundlage des „Totalitarismus“ hervorbringt. Auch kritisiert Hayes den „selbstzweckhaften“ Einsatz von Gewalt im totalitären Staat, die dort nicht „Mittel zum Zweck“ sei, gesteht damit aber implizit ein, dass die gleiche Gewalt offenbar im Rahmen eines rationalen Kalküls durchaus legitim sein könnte.

<sup>15</sup> Ebd., S.90.

lust religiöser „Geborgenheit“ in Folge der zersetzenden Tätigkeit aufklärerischer Intellektueller habe aus der älteren Gemeinschaft der Gläubigen entwurzelte „Massen“ werden lassen, die nun den Verlust der Religion mit dem Glauben an die faschistische Vorsehung und die völkische Gemeinschaft oder die kommunistische Partei und die Gemeinschaft der Werktätigen ersetzen. Hayes' düster-romantischer Text endet deshalb folgerichtig mit dem konservativ-anthropologischen Bekenntnis, dass

*„das merkwürdige Geschöpf, das wir Mensch nennen, nicht nur träge ist, sondern auch findig. Seine Trägheit und Unterwürfigkeit haben ihn wiederholt irgendeine Art von Diktatur und Sklaverei eingebracht. (...) So geht es in der menschlichen Geschichte auf und nieder, denn der Mensch gehört nicht weniger den Engeln als den Tieren zu.“<sup>16</sup>*

Infolge des Bündnisses der USA und Großbritanniens mit der Sowjetunion im Jahre 1941 verschwand die Totalitarismustheorie jedoch praktisch wieder über Nacht aus der westlichen Politikwissenschaft. Der Berliner Historiker Wolfgang Wippermann hat dies in seinem Buch „Totalitarismustheorien“<sup>17</sup> so formuliert:

*„Insgesamt zeigen die Entwicklung und die ziemlich abrupte Preisgabe des Totalitarismusmodells, wie politisch motiviert die gesamte Diskussion war, weshalb 'Totalitarismus' vor 1945 insgesamt mehr den Charakter eines politischen Kampfbegriffs hatte.“*

## **Die klassische „Totalitarismus“-Theorie nach Friedrich und Brzezinski**

§5. Mit dem Beginn des „Kalten Krieges“ ab etwa 1946 kehrte die „Totalitarismus“-Theorie rasch zurück und wurde Mitte der 50er Jahre von dem deutsch-amerikanischen Politikwissenschaftler **Carl Joachim Friedrich** und dem US-Politikwissenschaftler und langjährigen Regierungsberater **Zbigniew Brzezinski** in ihrer auch heute noch vielfach rezipierten Form formuliert. Friedrich stellte sein Modell erstmals am 5. März 1953 – zufälligerweise genau am Todestag Stalins – auf der von ihm organisierten Konferenz zum Thema „Totalitarismus“ in den Räumen der „American Academy of Arts and Sciences“ in Cambridge/Massachusetts vor. Drei Jahre später folgte diesem ersten Entwurf das gemeinsame Werk „Totalitarian Dictatorship and Autocracy“. In diesem Buch legten Friedrich und Brzezinski eine Liste von 6 Grundmerkmalen totalitärer Diktaturen vor:<sup>18</sup>

- 1.) Eine alle Lebensbereiche umfassende, quasi-religiöse **Ideologie** mit absolutem Wahrheitsanspruch.
- 2.) Eine streng hierarchische, allmächtige **Einheitspartei** mit einem großen Führer an der Spitze.

---

<sup>16</sup> Ebd., S. 100.

<sup>17</sup> Wolfgang Wippermann (1997), S. 20.

<sup>18</sup> Es ist natürlich offensichtlich, dass diese Liste an „Erkennungsmerkmalen“ eine reine definatorische Klassifikation darstellt, eine Art Katalog behördlicher Erkennungskriterien. „Politikwissenschaft reduziert sich damit auf die bloße Deskription“, wie Christoph Butterwege herausgestellt hat („Extremismus-, Totalitarismus- und Populismustheorien: Ideologien zur Diskreditierung der Linken“, in: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010, S. 39).

- 3.) Ein **Terrorssystem** totaler Kontrolle aller Menschen durch einen umfassenden Überwachungsapparat.
- 4.) Ein **Monopol der Massenmedien** in den Händen des Staates.
- 5.) Ein **Waffenmonopol** der staatlichen Organe.
- 6.) Eine staatlich gelenkte, nicht-marktwirtschaftliche „**Befehlswirtschaft**“.<sup>19</sup>

Schauen wir uns die sechs Punkte von Friedrich und Brzezinski kurz etwas genauer an und unterziehen sie einer Prüfung.

Der erste Punkt, die Ideologie mit dem „absoluten Wahrheitsanspruch“ kann etwas weniger pathetisch als eine gesellschaftlich verbindliche Lehre verstanden werden, welche eine bestehende Form der Herrschaft legitimiert. Ob ein Wahrheitsanspruch „absolut“ oder „weniger absolut“, also nur relativ sei, ist angesichts des Wahrheitsanspruchs als solchem nicht klar differenzierbar. Es ist schließlich auch davon auszugehen, dass Friedrich und Brzezinski mit ihrer Theorie einen Wahrheitsanspruch erheben, und sie sind beide nachdrücklich für den Wahrheitsgehalt ihres „Totalitarismus“-Konzeptes eingetreten. Aber auch ein demokratischer Rechtsstaat erhebt einen Wahrheitsanspruch, der nicht weniger als „absolut“ ist, denn auch der demokratische Verfassungsstaat reagiert just in dem Moment repressiv, in dem ein Bürger z.B. öffentlich seinen Personalausweis verbrennt, staatlichen Grenzen die Anerkennung verweigert, den obligatorischen Dienst an der Waffe nicht antreten möchte (dieser staatliche Zwang existiert mittlerweile in Deutschland nicht mehr) oder die staatlicherseits gesetzte Eigentumsordnung nicht respektiert. Wir können also sagen, dass mit dem im Prinzip nach Karl-Otto Apel sprachpragmatisch notwendigen „Wahrheits“-Anspruch der Rede staatlicher Akteure ein „Geltungs“-Anspruch der Institution des Staates in Bezug auf seine intersubjektiv verbindlichen Regeln und Gesetze einhergeht. Im Kern unterscheidet sich der „gute“, demokratische Verfassungsstaat gar nicht so sehr vom „bösen“ Staat in totalitärer Gestalt, denn er stellt ja an keinem Punkt sein Herrschaftsmonopol und die mittels dessen durchgesetzten Inhalte zur Disposition, sondern nur das jeweilige politische Personal zur Umsetzung und zum konkreten Vollzug seiner Herrschaft. Der Hamburger Staatsrechtler Albert Krölls<sup>20</sup> hat diesen Sachverhalt folgendermaßen formuliert:

*„Aufschlussreich er ist freilich, was in der demokratischen Wahl nicht zur Wahl steht. Nicht zur Wahl steht zunächst die Existenz des politischen Herrschaftsverhältnisses selbst: Die prinzipielle*

---

<sup>19</sup> Zu den sechs idealtypischen Merkmalen „totalitärer“ Diktaturen s. Wolfgang Wippermann (1997), S. 34.

<sup>20</sup> Albert Krölls (2009): Das Grundgesetz – Ein Grund zum Feiern sowie Albert Krölls (2013): Kapitalismus, Rechtsstaat, Menschenrechte. Die von Albert Krölls sehr detailliert ausgearbeitete Kritik des bürgerlichen Staates und seiner Rechtsordnung möchte ich kurz in nuce darstellen. Aus Krölls Sicht schwingt sich der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat zum verfahrensgebundenen Moderator bzw. „Streitschlichter“ der unterschiedlichen, einander widerstrebenden Interessen der von ihm rekrutierten und betreuten Staatsbürger auf. Gleichzeitig ist es aber genau jener Staat, der diesen Interessensgegensatz erst konstituiert und in Bewegung setzt. Dieser Gegensatz wird sichtbar in den alltäglichen Konflikten zwischen Mietern und Vermietern, Fabrikarbeitern und Fabrikeigentümern, Unternehmensbelegschaften und deren Aktionären usw., kurzum im grundlegenden Antagonismus zwischen Privateigentümern und vermögenden „Anlegern“ einerseits sowie abhängig Beschäftigten und weitgehend vermögenslosen Lohnarbeitern andererseits. Den Apologeten des bürgerlichen Staates freilich erscheinen diese Gegensätze als anthropologisch begründete „Konfliktzonen“, die vom Staat nur treuhänderisch entschärft und befriedet werden – was auch sonst, wenn der Staat (und damit seine Rechtsordnung) als Ursache der antagonistischen Struktur der Gesellschaft von vornherein ausscheidet?

*Scheidung der Mitglieder des politischen Gemeinwesens in die politischen Machthaber und die große Masse derjenigen, die der politischen Führung und den von ihr beschlossenen Gesetzen zu gehorchen haben. Der Auswahl der Amtsträger vorgelagert ist die Existenz des Staatsapparates selbst und der Katalog der Staatsaufgaben: die kapitalistische Staatsräson, die in der Verfassung fixiert ist und deren Essentials durch das Verbot von Verfassungsänderungen (Art. 79 Abs. 3 GG) mit Ewigkeitsrang versehen sind. Die staatliche Herrschaft kann man also ebenso wenig abwählen wie die kapitalistische Marktwirtschaft.<sup>21</sup>*

Insofern ist der „absolute Wahrheitsanspruch“, den Friedrich und Brzezinski totalitären Staaten unterstellen und den sie kritisieren gleichfalls die politische „Geschäftsgrundlage“ des bürgerlich-demokratischen Staates, der nicht seine Herrschaftsinhalte, sondern nur das ausführende Herrschaftspersonal zur Disposition stellt.

Punkt 2, die „allmächtige Einheitspartei mit einem großen Führer“ als Ausdruck des totalitären Staates ist ebenfalls bei genauerer Prüfung kein exklusives bzw. wirklich sinnvolles Merkmal ausschließlich „totalitärer“ Staaten. Zunächst ist es generell fragwürdig zu unterstellen, dass nur ein Ein-Parteien-System „totalitär“ sein könne. Es ist durchaus denkbar, dass auch ein System mit zwei oder drei oder zehn zugelassenen Parteien nur ein kleines Spektrum möglicher politischer Meinungsvielfalt abdeckt und damit zumindest eine „totalitäre Tendenz“ aufweist. Umgekehrt könnte eine hinreichend breit aufgestellte „Einheitspartei“ durchaus eine hohe innere Vielfalt politischer Meinungen in sich tragen. Es sollte des Weiteren nicht vergessen werden, dass auch der „demokratische Rechtsstaat“ Parteien verbietet und die bestehenden Parteien auf jene politische Ordnung festlegt, die noch vor jeder Wahl und jeder politischen Debatte als unabänderlich hinzunehmen ist und deren Kritik einem polizeilich zu verfolgenden Vergehen an dieser staatlich organisierten Ordnung gleichkommt. In der Praxis sind bürgerlich-demokratische Rechtsstaaten ohnehin faktisch Staaten, in denen inhaltlich weitgehend gleichartige „Volksparteien“ sich in der Machtausübung abwechseln und auch stolz darauf sind, dass ihre inhaltlichen Differenzen in grundlegenden Fragen marginal sind. Es gilt gerade als ausgesprochen positives Merkmal dieser demokratischen Parteien, dass ihre programmatische Vielfalt begrenzt ist und keine demokratisch legitime Partei dieses Spektrum in Frage stellt oder verlässt. Parteien, die aus diesem übergreifenden Konsens ausbrechen werden üblicherweise ausgegrenzt, als nicht staatstragend gebrandmarkt und gegebenenfalls verboten. Und selbstverständlich sind auch demokratische Parteien bestrebt, über eine charismatische Führerpersönlichkeit zu verfügen, die disziplinierend in die Partei hinein wirkt und die stets medial gefeierte „Geschlossenheit“ herstellt. Nicht zuletzt wird auch hierzulande stets lobend hervorgehoben, wenn ausnahmsweise mal nicht die „Fraktionsdisziplin“ von der Parteiführung angeordnet und eingefordert wird, sondern das individuelle Gewissen der Volksvertreter einer politischen Mehrheitsentscheidung zugrunde gelegt wird. Damit ist die Ausnahme von der Regel aber inhaltlich bereits benannt.

In Punkt 3 ihrer Auflistung führen Friedrich und Brzezinski nun ein „Terrorssystem totaler Kontrolle aller Menschen durch einen umfassenden Überwachungsapparat“ an. Interessanterweise haben sich demokratische Rechtsstaaten mittlerweile selber sehr weitgehend zu Staaten mit einem „umfassenden Überwachungsapparat“ entwickelt. Seit den Enthüllungen von Edward Snowden und dem erfolgreichen Kampf des Rechtsstaates für eine umfassende Vorratsdatenspeicherung ist die

---

<sup>21</sup> Albert Krölls (2009), S. 188.

bürgerlich-demokratische Ordnung nach den Kriterien von Friedrich und Brzezinski eindeutig „totalitär“ – wobei sie dank der Arbeit ihrer Geheimdienste freilich nie etwas anderes war. Ob dieser an die eigene Bevölkerung gerichtete, in der Vorratsdatenspeicherung zum Ausdruck gebrachte, Generalverdacht nun „terroristisch“ ist oder nicht ist eine eher randständige Frage, denn für all jene, welche auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestehen ist der Akt umfassender Datenkontrolle ein Akt staatlichen Terrors – bzw. „staatlichen Totalitarismus“.

Schauen wir uns nun den vierten Punkt in der Liste von Friedrich und Brzezinski an, das „Monopol der Massenmedien in den Händen des Staates“. In den Ländern des demokratischen Westens besteht ein solches staatliches Monopol zweifellos nicht. Wie sieht nun hier die Medienlandschaft aus? Sie ist weiten Teilen in der Hand privater, gewinnorientierter Medienkonzerne. Der Journalist und Sozialwissenschaftler Paul Sethe schrieb in Bezug auf dieses Gütesiegel der Freiheitlichkeit am 5. Mai 1965 in einem Leserbrief an den „Spiegel“:

*„Pressefreiheit ist die Freiheit von zweihundert reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten.“*

Die Abwesenheit unmittelbar staatlich kontrollierter und mit Inhalten versehener Massenmedien bedeutet also nicht automatisch, dass die „Massenmedien“ eine überragende Bandbreite unterschiedlicher politischer und kultureller Meinungen kolportieren, sondern nur, dass die Inhalte von den Eigentümern jener „Massenmedien“ ohne unmittelbare Intervention der Staatsorgane und ungebeter Nichteigentümer bestimmt werden. Hinter all diesen freiheitlichen Inhalten steht selbstredend der Vorbehalt der Finanzkraft, denn in einer kapitalistischen Wirtschaft sind die Medien nicht weiter als gewinnträchtige Investitionsfelder für Vermögensbesitzer. Und genau dieser Mechanismus führt unweigerlich dazu, dass sich mit der Konzentration der Finanzkraft auch die inhaltliche Verfügung über die „Massenmedien“ in den Händen der potentesten Kapitaleigner konzentriert. Angesichts der heute erreichten Konzentration im Bereich der privaten Medien ist die Aussage Paul Sethes überaus aktuell. Wie Josef Trappel und seine Mitarbeiter in ihrer großen Studie „Die gesellschaftlichen Folgen der Medienkonzentration. Veränderungen in den demokratischen und kulturellen Grundlagen der Gesellschaft“ von 2002 aufzeigen, dominieren heute in der BRD gerade noch vier Verlage die Medienlandschaft, so dass aus den 200 Personen Sethes mittlerweile ein sehr viel kleinerer Kreis geworden ist.<sup>22</sup> Die Grundproblematik liegt also darin, dass eine privatkapitalistisch organisierte Landschaft der „Massenmedien“ eine hohe Tendenz zur Konzentration aufweist und aufgrund des-sen in ihrer inhaltlichen Vielfalt systematisch beschränkt wird.

Die Form der „freien Meinungsäußerung“ im Rahmen westlich-aufgeklärter Staatlichkeit kann und sollte aber auch noch von einer anderen Seite her kritisiert werden. Die staatliche Lizenz zur Äußerungsfreiheit subjektiver Meinungen ist eng gebunden an die staatliche Auflage, den Meinungsinhalt dergestalt zu relativieren, dass sich die geäußerte Meinung „selbst als Ausdruck einer subjektiven Befindlichkeit versteht, nicht als objektive Auskunft über eine Sache, über die sich diskursiv streiten ließe, erst recht nicht als Anmeldung eines Interesses, das auf Durchsetzung drängt. Meinungsfreiheit ist das Reich der Selbstrelativierung“.<sup>23</sup> Mit dem allgemeinen Recht auf freie Meinungsäußerung geht also eine prinzipielle Reduktion aller Äußerungsinhalte auf beliebige, einander

---

<sup>22</sup> Josef Trappel u.a. (2002): Die gesellschaftlichen Folgen der Medienkonzentration. Veränderungen in den demokratischen und kulturellen Grundlagen der Gesellschaft, S. 39. Sehr lesenswert in diesem Zusammenhang ist auch nach wie vor die Studie „Meinungsmache“ von Albrecht Müller aus dem Jahre 2010.

<sup>23</sup> Albert Krölls (2009), S. 179.



umfassend gleichgestellte subjektive Aussagen einher, die mit der Freiheit zu ihrer Äußerung die Irrelevanz der jeweiligen Inhalte mitgeliefert bekommen. Der Staat sanktioniert die Meinungsfreiheit also gerade deshalb nicht, weil innerhalb der den Staat nicht gefährdenden Aussagen sämtliche Inhalte gleichwertig sind in dem Sinne, dass jeder Inhalt am anderen relativiert und damit im Kern bedeutungslos wird.

*„Damit dekretiert der Staat die prinzipielle Gleichgültigkeit aller vorgetragenen Urteile und Interessen, verurteilt ihren Inhalt – weil 'bloß' partikular – zur Unmaßgeblichkeit und die Subjekte dazu, sich mit der Wahrnehmung ihrer Lizenz zum Meinen zufrieden zu geben. So als wäre es ihnen auf die gemeinte Sache, auf den geäußerten Wunsch, den jeweiligen Zweck, das Urteil gar nicht angekommen, sondern nur darauf, alles immerhin wenigstens einmal sagen zu dürfen“.*<sup>24</sup>

Und weil alles gesagt werden kann ohne weitere Bedeutung und praktische Folgen setzt sich am Ende die einzige Instanz durch, welche ihre Willensinhalte nicht *relativiert*, sondern *objektiviert*, welche also für ihre jeweilige Position verbindliche Gültigkeit beansprucht – nämlich der Staat selbst.

Das fünfte Merkmal totalitärer Staaten nach Friedrich und Brzezinski besteht in einem „Waffenmonopol der staatlichen Organe“. Dieser Punkt ist wohl der am schwersten nachzuvollziehende, denn natürlich existieren auch in westlichen Demokratien staatliche Waffenmonopole, in den USA eher ein gelockertes, in der BRD und zahlreichen europäischen Staaten ein eher strikteres. Selbstverständlich verbittet sich aber auch ein demokratischer Rechtsstaat, dass auf seinem Boden eine militärisch potente Parallelgewalt Macht ausübt. Üblicherweise ist dies nur der Fall in Staatszerfallsregionen und Bürgerkriegen. Auf sein Waffen-, oder genauer Gewalt-Monopol lässt auch der bürgerlich-demokratische Rechtsstaat selbstverständlich nichts kommen.

Das sechste und letzte Merkmal eines totalitären Staates sei schließlich nach Friedrich und Brzezinski die Existenz einer sozialistischen „Befehlswirtschaft“. Diese These möchte ich von zwei Seiten her hinterfragen. Zunächst gibt es ein gutes historisches Beispiel eines faschistischen Terrorstaates, der äußersten Wert auf eine liberale Wirtschaftsordnung gut funktionierender Märkte legte. Ich rede vom monetaristischen Experiment in Chile nach dem Staatsstreich General Pinochets am 11. September 1973. General Pinochet putschte mit Unterstützung westlich-demokratischer Staaten gegen den demokratisch gewählten Präsidenten Salvador Allende und ermordete in der Folge nach Angaben von Amnesty International zwischen 5.000 und 30.000 Menschen. Die Vorgängerregierung zu Pinochet war eine sozialistische Regierung, welche im Begriff war, ein System volkswirtschaftlicher Planung aufzubauen und die schon einige diesbezügliche Vorhaben umsetzen konnte. Zweifellos war Allendes Regierung aber – selbst aus Sicht eines eher konservativen „Totalitarismus“-Theoretikers – deutlich weniger „totalitär“ als ihre von den liberalen „Chicago Boys“ ökonomisch geführte Nachfolgeregierung. Der moralisch sehr schwerwiegende Begriff der „Befehlswirtschaft“ ist als Merkmal eines „totalitären“ Staates also wenig sinnvoll – zumal auch in kapitalistischen Unternehmen „befohlen“ wird, denn die Kapitaleigner verfügen zweifellos über die Produkti-

---

<sup>24</sup> Ebd.

onsmittel wie auch die im Unternehmen zur Anwendung gebrachte Lohnarbeit. Ein kapitalistisches Wirtschaftssystem ist in diesem Sinne selbstverständlich auch eine „Befehlswirtschaft“, allerdings eine nicht der Befehle durch staatliche Planer, sondern private Investoren bzw. deren Management. Wolfgang Wippermann<sup>25</sup> verweist ferner darauf, dass „im Dritten Reich die sog. Befehlswirtschaft (...) gar nicht vorhanden war“, denn das Dritte Reich schaffte mitnichten kapitalistische Märkte ab. Dem Kriterium der „Befehlswirtschaft“ liegt ferner die Auffassung zugrunde, dass nur Staaten „totalitär“ sein könnten, Märkte aber immer außerhalb jeder Kritik zu stehen haben. Der 2012 verstorbene marxistische Ökonom Robert Kurz hat zu dieser intellektuellen Fehlleistung folgendes angemerkt:

*„Es fällt auf, dass in dieser 'Totalitarismustheorie' von den beiden Polen kapitalistischer Vergesellschaftung nur der staatlich-politische benannt wird, während der ökonomische völlig ausgeblendet bleibt. Danach kann es einen totalitären Staat geben, aber anscheinend keinen totalitären Markt, keine totalitäre Ökonomie, keine totalitäre Produktionsweise – ein Denken, dessen Axiom darin besteht, dass eigentlich nur Staat und Politik in den Bereich des Gesellschaftlichen fallen, während die Ökonomie in guter liberaler Tradition der 'Natur' angehört und insofern aus der Gesellschaftstheorie im strengen Sinne herausfällt.“<sup>26</sup>*

Das Modell von Friedrich und Brzezinski wurde von wissenschaftlicher Seite auch kritisiert wegen seiner Ungenauigkeit und Statik. Schließlich formulierten Friedrich und Brzezinski ihr Modell zu einer Zeit, in der die Sowjetunion den Stalin-Terror bereits hinter sich ließ und in der Liberman-Diskussion<sup>27</sup> sogar begrenzte marktwirtschaftliche Reformen diskutierte und umsetzte, in der DDR bekannt geworden unter dem Stichwort „Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung“.

Andere Wissenschaftler kritisierten mit dem 6-Punkte-Katalog auch den geistigen Hintergrund von Friedrich und Brzezinski. So untersuchte der Politikwissenschaftler **Hans J. Lietzmann** von der Universität Essen Friedrichs Demokratieverständnis in seinem Buch „Politikwissenschaft im Zeitalter der Diktaturen“ von 1999 und arbeitete demokratiefeindliche Elemente in Friedrichs Werk – der sich auch oft auf den Staatstheoretiker Carl Schmitt bezieht – heraus. So lehnt Friedrich von einer elitär-monarchischen Position aus basisdemokratische Verfassungselemente strikt als „totalitär“ ab. **Brzezinski** wiederum bewies in seinem Werk „**Die einzige Weltmacht: Amerikas Strategie der Vorherrschaft**“ von 1998, dass sein vorrangiges Thema eine globale Vorherrschaft der USA und eine Durchsetzung ihrer partikularen Interessen gegenüber anderen politischen Akteuren ist. Mit seinem Anspruch auf eine globale US-Hegemonie vertritt Brzezinski ein politisches Modell, das frappierend an Punkt 1 seiner „Totalitarismus“-Theorie erinnert, nämlich den ideologischen Anspruch auf eine unumstößliche „Wahrheit“.

§6. Im Ergebnis trat die „Totalitarismus“-Theorie seit den sechziger Jahren zunehmend in den Hintergrund aufgrund ihrer bereits erörterten wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten und nicht auch zuletzt wegen ihrer Unfähigkeit, den Holocaust in seiner Besonderheit zu verstehen. Der US-Historiker **Daniel Jonah Goldhagen** schrieb deshalb in seinem Buch „Hitlers willige Vollstrecker“,

---

<sup>25</sup> Wolfgang Wippermann (1997), S. 116.

<sup>26</sup> Robert Kurz (1999): Schwarzbuch Kapitalismus, S. 525.

<sup>27</sup> Diese Reformen bezogen sich auf Thesen des sowjetischen Ökonomen Jewsei Grigorjewitsch Liberman (1897-1981), die dieser erstmals im September 1962 in der sowjetischen Tageszeitung „Prawda“ veröffentlichte.

dass das „Totalitarismus“-Modell „grundfalsch“<sup>28</sup> sei, denn beim Holocaust sei es, ganz im Unterschied zu anderen organisierten Massenmorden nie um „Konflikte um Territorien oder Auseinandersetzungen zwischen Klassen, Ethnien oder Religionen“ gegangen. Die Vernichtung des europäischen und damit weiter Teile des globalen Judentums durch die Deutschen war und ist ein historisches Novum, das die „Totalitarismus“-Theoretiker kaum interessiert, denn im Rahmen ihres Ansatzes können sie die Singularität und die besonderen Umstände des Holocaust nicht erfassen.

## Von der „Totalitarismus“- zur „Extremismus“-Theorie

§7. Zunächst schleichend im Rahmen des neokonservativen „Roll Back“ seit Anfang der achtziger Jahre – also im Windschatten des Erfolgs der neokonservativen Regierungen Thatcher, Reagan und Kohl – und schließlich noch einmal verstärkt und befeuert vom Ende der Sowjetunion und des östlichen Staatenbündnisses kehrte die „Totalitarismus“-Theorie allerdings Anfang der neunziger Jahre machtvoll zurück. Paradoxerweise setzte sich die Theorie des „Totalitarismus“ in einer Zeit durch, in der sich der sowjetische Kommunismus bemerkenswert friedfertig und diplomatisch selber zum Verschwinden brachte. Mit der Renaissance der „**Totalitarismus**“-Theorie ging der „Siegeszug“ der sehr verfassungsschutznah und staatsdienlich verankerten und ausgelegten „**Extremismus**“-Theorie einher.<sup>29</sup> Während der „Totalitarismus“-Begriff der politikwissenschaftlichen Diskussion um Herrschaftsmechanismen in modernen Gesellschaften entstammt, wird der „Extremismus“-Begriff eher gebraucht, um legitime und staatlich erwünschte Formen politischer Meinungsäußerungen und Praxen von illegitimen und unerwünschten abzugrenzen. Dass dieses Verfahren nicht nur politisch, sondern auch rein rechtlich äußerst fragwürdig ist, hat der Berliner Historiker Wolfgang Wippermann folgendermaßen zusammengefasst:

*„Durch die Anwendung der Ideologie des Extremismus verletzt der Verfassungsschutz seine ihm durch Gesetz und Verfassung zuerkannte Kompetenz. Extremismus ist nämlich kein Rechtsbegriff. Er taucht weder im Grundgesetz noch in einem anderen Gesetz auf.“<sup>30</sup>*

In der Praxis läuft die Kennzeichnung einer Person oder einer politischen Bewegung als „extremistisch“ auf eine Ausgrenzung dieser Person bzw. Gruppierung vom durch den Verfassungsschutz als legitim und staatlicherseits tolerierbaren politischen Diskurs hinaus. Anders gesagt liegt die Definitionshoheit über das politische Meinungsspektrum beim Staat bzw. dem Verfassungsschutz, der wiederum die Übereinstimmung mit den bestehenden staatlichen Institutionen zum Orientierungs- und Bezugspunkt für die Legalität politischer Meinungsäußerungen erklärt. Die Definitionshoheit vereint sich hier also mit der Disziplinarmacht.

Der „Extremist“ bewegt sich außerhalb der staatlicherseits tolerierbaren Bandbreite des politischen Spektrums, während sich der „Gemäßigte“ zielsicher auf dem ideellen und juristischen Boden der staatlichen Verfassung bewegt. Der Extremist strebt also eine gegen das Bestehende gerichtete, totalitäre Ordnung an, während der demokratisch-gemäßigte Bürger die freiheitlich-demokratische

---

<sup>28</sup> Daniel Jonah Goldhagen (1996): Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, S. 559.

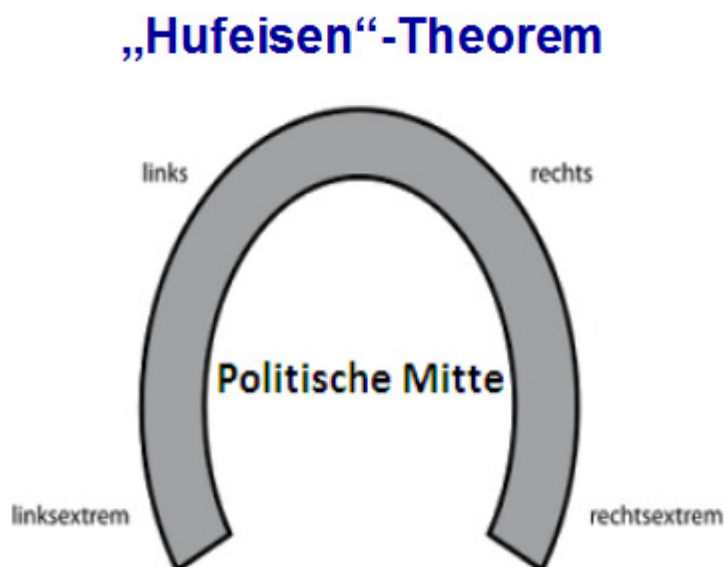
<sup>29</sup> Der Begriff „extrem“ bzw. „extremistisch“ selbst leitet sich vom lateinischen Wort *extremus* ab, was so viel bedeutet wie „das Äußerste“, „das Entfernteste“ oder „das Ärgste“. Sein historischer „Vorgänger“-Begriff war der des „Radikalismus“.

<sup>30</sup> Wolfgang Wipperman (2010): Amtlicher Verfassungsbruch. In: Ossietzky, Heft 22/2010. Online verfügbar unter <http://www.sopos.org/aufsaetze/4cd2964c1151b/1.phtml>

Grundordnung bestätigt, verteidigt und seine Interessen im von ihr gesetzten und nicht zur Disposition gestellten Rahmen verfolgt. „Totalitär“ ist somit immer die andere, den eigenen Verfassungsprinzipien widersprechende Vorstellung „guter Gesellschaft“ und der „Extremist“ ist der gegen die pluralistische Verfassungsordnung sich in totalitärer Absicht wendende „Verfassungsfeind“. Insofern ist der „Extremist“ per definitionem totalitär, denn da das Bestehende in seinem Selbstverständnis demokratisch, freiheitlich und pluralistisch ist, muss die bewusste, politische Kritik daran ein Kennzeichen antidemokratischer, freiheitsbeschränkender und gegen den legitimen Pluralismus gerichteter Absichten sein. Somit endet der Pluralismus der freiheitlich-demokratischen Ordnung dort, wo der Inhalt des bestehenden Pluralismus aufgekündigt wird. Der aktive, staatliche Kampf gegen all jene, die sich außerhalb des bestehenden Pluralitätsrahmens bewegen wird mit dem Begriff der „wehrhaften Demokratie“ umschrieben.

## Kerngehalt der „Extremismus“-Theorie

§8. Das Extremismus-Konzept geht von der Vorstellung eines „politischen Spektrums“ aus, das aus einer normativ verbindlichen, per definitionem „unextremistischen“, gemäßigten Mitte, und sie einkreisenden „Rändern“ („links außen“ und „rechts außen“) besteht. Die klassische graphische Darstellung dieser Hypothese liefert das berühmte „Hufeisen“.<sup>31</sup>



Implikationen des Hufeisentheorems:

---

<sup>31</sup> S. zum „Hufeisen“-Theorem auch Jesses Aufsatz „Der Begriff ‚Extremismus‘ – Worin besteht der Erkenntnisgewinn?“ bei der Bundeszentrale für politische Bildung. Der Aufsatz ist online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200098/der-begriff-extremismus-worin-besteht-der-erkenntnisgewinn>

1. Implizite Gleichsetzung von rechts und links als „extremistischer Gefahren“.
2. Rechten bzw. linke Denkmuster nähern sich inhaltlich an den unteren Enden des Hufeisens an.
3. Die normative Aufwertung der abstrakten „politischen Mitte“, die definitionsgemäß nie „extremistisch“ sein kann und von ihren Willensinhalten stets unproblematisch ist.
4. Das Ausklammern vertikaler Herrschaftsverhältnisse („oben“ und „unten“).
5. Die ausschließliche Gefahr von den „Rändern des politischen Spektrums“.

Der Extremismustheoretiker Eckhard Jesse, 2014 emeritierter Politikwissenschaftler der TU Chemnitz, fasste die Idee hinter dem „Extremismus-Konzept so zusammen:

*„Der Extremismusbegriff stellt gleichsam eine Anwendung des Totalitarismusbegriffs auf diejenigen antidemokratischen Kräfte dar, die innerhalb des demokratischen Verfassungsstaates wirken. Kommen sie an die Macht und haben sie die Möglichkeit dazu, beseitigen sie wesentliche Bestandteile einer freiheitlichen Ordnung.“<sup>32</sup>*

Der normative Bezugspunkt der „Extremismus“-Theorie ist also der „demokratische Verfassungsstaat“, der hier als „freiheitlich“ definiert und somit gegen jede Kritik von wem auch immer immunisiert wird. Der „Extremismus“-Theorie liegt in diesem Sinne ein Staatsfetischismus zugrunde, der freilich hintergründig durch einen Kapitalfetischismus ergänzt und „abgerundet“ wird. Ich möchte hier deshalb noch einmal auf Robert Kurz' Kritik an der kritiklosen, unaufgeklärten Affirmation der Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise durch „Totalitarismus“- wie auch „Extremismus“-Theorie verweisen.

## **Linker und rechter „Extremismus“ aus Sicht der „Extremismus“-Theorie**

§9. Eckhard Jesses Verständnis des Verhältnisses von rechter zu linker politischer Theorie und Praxis lohnt eine genauere Betrachtung.<sup>33</sup> Lassen wir Jesse kurz zu Wort kommen:

*„Die Extremismustheorie geht davon aus, dass die Rechts- und die Linksextremisten einerseits weit voneinander entfernt, und andererseits dicht benachbart sind, wie die Enden eines Hufeisens. Es gibt Feindbilder, die sich decken, etwa gegen Amerika, gegen die Globalisierung, gegen*

---

<sup>32</sup> Eckhard Jesse (2004): Formen des politischen Extremismus. In: Bundesministerium des Innern (Hg.): Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme, Berlin, 2004, S. 13.

<sup>33</sup> Interessanterweise wird in der gesamten extremismustheoretischen Literatur an keiner Stelle mal ein Vergleich beispielsweise zwischen einem nationalliberalen FDP-Politiker, einem konservativen CSU-Abgeordneten oder dem SPD-Rechtsaußen Thilo Sarrazin und einem „Rechtsextremisten“ der NPD angestellt. Wenn „Extremismus“-Theoretiker „auf den grundlegenden Unterschied von Gleichsetzung und Vergleich“ verweisen und den „Erkenntnisgewinn“ von „extremistischen Vergleichen“ (Armin Pfahl-Traughber (2010b): Kritik der Kritik der Extremismus und Totalitarismustheorie. Eine Auseinandersetzung mit den Einwänden von Christoph Butterwege“, in: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010, S. 71) hervorheben ist die Frage nicht fern, warum diese so überaus „fruchtbaren“ Vergleiche nie zwischen o.a. Gruppen durchgeführt werden, könnten doch auch sie durchaus einen „Erkenntnisgewinn“ nach sich ziehen.

*den Kapitalismus. Es gibt aber auch Feindbilder, die völlig unterschiedlich sind, auf der einen Seite die Fremden, und auf der anderen Seite etwa der Staat, der bekämpft wird.*<sup>34</sup>

Was sagt uns Jesse hier genau? Für Jesse sind linker und rechter „Extremismus“ offenbar unterschiedlich und sich doch sehr ähnlich. Worin sind sie sich ähnlich? In ihren „Feindbildern“, nämlich „Amerika“ (Jesse meint hier vermutlich die USA!), „die Globalisierung“ und der „Kapitalismus“.<sup>35</sup> Prüfen wir diese Aussage kurz. In der Tat gibt es in Teilen der Linken einen hartnäckigen Antiamerikanismus, in anderen Teilen – wie den radikal linken bzw. marxistisch orientierten Zeitschriften „konkret“, der „Krisis“, dem Berliner „Argument“, der „jungle world“ und anderen – nicht. Der linke „Antiamerikanismus“ ist eher in traditionsmarxistisch-antiimperialistischen Kreisen anzutreffen, nicht aber in der parteilosen, radikalen Linken im Umfeld der „konkret“, der „Krisis“-Gruppe in Nürnberg, der ökologischen Linken um Jutta Ditzfurth oder anderer, eher an der Kritischen Theorie orientierten Kreise. Im Umfeld der politischen Rechten sieht es anders aus. Hier ist der „Antiamerikanismus“ eine Art „Pflichtprogramm“, denn aus deutschnationaler, rechter Perspektive sind die USA ein äußerer Feind der deutschen Nation und mit der Wallstreet das Zentrum des Finanzkapitals, dessen „Kritik“ allein die Sache der politischen Rechten ist. „Der Kapitalismus“ ist deshalb mitnichten ein „Feindbild“ der politischen Rechten, vielmehr ist es das vagabundierende, „unproduktive“ Finanzkapital, das im rechten Diskurs mit der Wallstreet, den schlimmen „Bankstern“ bzw. dem „Weltjudentum“ identifiziert wird. Ihm entgegengesetzt wird gut kapitalistisch die „deutsche Wertarbeit“, das Industriekapital und der vaterländisch-national gesinnt seine Kapitalverwertung organisierende Unternehmer. Von „Kapitalismuskritik“ findet sich hier keine Spur, nur die „Kritik“ an Weltmarktkonkurrenten und der konspirationistisch mit den Juden identifizierten „Zins“-Kategorie oder eine ausschließlich verschwörungstheoretische Kritik der US-Notenbank, der „Fed“. Und auch die „Globalisierung“ wird von rechts entsprechend als Gefährdung der nationalen Arbeitsgemeinschaft durch kulturelle Überfremdung und finanzkapitalistische US-„Heuschrecken“ verstanden und der Appell an die nationale „Schicksalsgemeinschaft“ gerichtet, auf dass sie sich der Internationalisierung der Kapitalverwertung verweigere. Investoren sind gut und erwünscht, aber bitte keine ausländischen „Heuschrecken“, die ohne Rücksicht auf die nationale Arbeitsgemeinschaft maximalen Profit anstreben. Eine linke Kritik an der „Globalisierung“ sieht dagegen ganz anders aus. Ihr analytischer Ausgangspunkt ist eine Kritik der Wertvergesellschaftung und ihr Telos ist eine internationale Solidarität jenseits kapitalistischer Verwertungszwänge – und nicht die Überhöhung einer klassenlos imaginierten nationalen Arbeitsgemeinschaft zum kollektiven Konkurrenzsubjekt gegen die Weltmarktkonkurrenz. Auch hier gilt wieder, dass natürlich immer wieder sich selbst als „links“ bezeichnende politische Kreise Teile der rechten Kritik am US-Finanzkapital – nicht am „Kapitalismus als solchem“, von dem die politische Rechte keinen Begriff hat – adaptieren und vertreten; diese Position erfährt jedoch eine erhebliche Kritik innerhalb der Linken, während innerhalb der politischen Rechten die Kritik am US-Finanzkapital bei gleichzeitiger Affirmation der „nationalen Arbeitsgemeinschaft“ allgemeiner, unhinterfragter Standard ist.

Die „Unterschiede zwischen linken und rechten „Extremisten“, die Jesse ausmacht, sind ebenfalls interessant. Denn während extreme Rechte „die Fremden“ zu ihrem „Feindbild“ erklären, haben

---

<sup>34</sup> Zit. nach [https://de.wikipedia.org/wiki/Eckhard\\_Jesse](https://de.wikipedia.org/wiki/Eckhard_Jesse)

<sup>35</sup> Auch der Brühler Extremismustheoretiker Armin Pfahl-Traugber (2010b, S. 66) geht ernsthaft von der Prämisse aus, dass „auch Rechtsextremisten (...) Kritiker des kapitalistischen Wirtschafts- bzw. Gesellschaftssystems“ seien. Zur Kritik der rechten „Kapitalismuskritik“ s. Barthel, Michael/Jung, Benjamin (2013): Völkischer Antikapitalismus? Eine Einführung in die Kapitalismuskritik von rechts.

linke Extremisten „den Staat“ im Visier. Auch diese Unterscheidung sollte zu denken geben, denn „die Fremden“ sind eine personale Gruppe, die vom Standpunkt völkischen Identitätswahns aus konstruiert wird.<sup>36</sup> Ganz anders verhält es sich mit „dem Staat“ als Feindbild, denn „der Staat“ ist eine politische Institution und keine von einem völkischen Beobachtungspunkt aus konstruierte Projektionsfläche. Allein der kategoriale Unterschied beider Kritiklinien – hier der Standpunkt nationaler Identität und völkischer Selektion, dort der Standpunkt der Kritik an einem Staatsapparat – könnte auch einem „Extremismus“-Theoretiker Hinweise darauf geben, dass die vereinheitlichende Kategorie des „Extremismus“ die Unterschiede in den politischen Willensinhalten beider politischer Strömungen nicht adäquat zu berücksichtigen vermag.

§10. Jesses und Backes' Beurteilung der politischen Linken bzw. der „extremen“ Linken orientiert sich durchgehend am sehr dogmatischen, heutzutage nur noch randständigen sowjetischen Marxismus bzw. Maoismus, wie ihn eher Kleingruppierungen wie die DKP oder die MLPD noch vertreten.<sup>37</sup> Ihr Versuch des positiven Nachweises einer inhaltlich sehr weitgehenden Übereinstimmung extrem linker und rechter Politikansätze kann allerdings inhaltlich nicht annähernd überzeugen, sondern hat eine eher unfreiwillig komische Note. So zitieren Jesse/Backes beispielsweise aus dem Politischen Lexikon der NPD von 1966 folgenden Satz:

*„Allgemein breitet sich die Erkenntnis aus, dass die Völker natürliche Lebensgemeinschaften, Organismen und die Nationen die naturgegebene Gliederung, die Elemente der Menschheit darstellen.“<sup>38</sup>*

Diesen Satz sehen Jesse/Backes nun als in unmittelbarer Geistesnähe stehend an zu folgendem Satz aus dem „Manifest der Kommunistischen Partei“ von 1848:

---

<sup>36</sup> S. hierzu den sehr lesenswerten Essay von Uli Bielefeld (1990): Das Fremde innen und der Fremde außen. Diskussionspapier 11-90 des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Online verfügbar unter [http://www.his-online.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/bibliothek/bestand/Downloads\\_Diskussionspapiere/000-0-00000-1190-0.pdf](http://www.his-online.de/fileadmin/user_upload/pdf/bibliothek/bestand/Downloads_Diskussionspapiere/000-0-00000-1190-0.pdf)

<sup>37</sup> Auch der Extremismustheoretiker Armin Pfahl-Traughber will es diesbezüglich nicht besser wissen. In seinem Aufsatz „Gemeinsamkeiten im Denken der Feinde einer offenen Gesellschaft. Strukturmerkmale extremistischer Ideologien“ (in: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010) unterstellt er dem „linken Extremismus“ einen „dogmatischen Absolutheitsanspruch“ (ebd., S. 15) und erwähnt hier „exemplarisch (...) die Entwicklung des Marxismus hin zu einem geschlossenen und starren Weltanschauungsgebäude, das die programmatische Ausrichtung der orthodoxen kommunistischen Parteien und Organisationen prägte“ (ebd.). Dieser „Marxismus-Leninismus (...) beanspruchte (...) die alleinige Wahrheit über gesellschaftliche Entwicklungen zu vertreten“ (ebd.). Und genauso fährt Pfahl-Traughber bei seinem extremismustheoretischen Vorwurf eines „essentialistischen Deutungsmonopols“ fort, wo er sich sofort wieder am „linken Extremismus“ in Gestalt der „Apologeten des orthodoxen Kommunismus“ (ebd., S. 17) abarbeitet, an der „Ideologie des Marxismus-Leninismus“ (ebd.), und ihrer deterministischen „Dogmatisierung des Basis-Überbau-Modells“ (ebd.). Mal abgesehen von der Frage, ob Pfahl-Traughber und der staatsfetischistische deutsche Konservatismus letztlich nicht selber „dogmatische Absolutheitsansprüche“ und „essentialistische Deutungsmonopole“ in Anspruch nehmen – das Bild, das Pfahl-Traughber von der „extremistischen Linken“ zeichnet ist grotesk und wirklichkeitsfremd. Er scheint nicht die geringste Ahnung von der radikalen Linken, ihren Debatten und ihrer Pluralität zu haben, ob in Debatten zum Staat, zum Historischen Materialismus oder in Fragen der Erkenntnistheorie. In seinem Zerrbild der radikalen Linken – man kann es nicht anders sagen – scheint der verbohrtete Dogmatismus eines antikomunistischen Kalten Kriegers durch, der im Gefolge seiner langjährigen Arbeit für den Verfassungsschutz sichtbar intellektuelle Urteilskraft eingebüßt hat. Anders lässt sich diese keinesfalls in der Sache selbst liegende Obsession auf den älteren Stalinismus – in der DDR bzw. im „Ostblock“ wurde die Debatte seit den siebziger Jahren bereits pluraler und entfernte sich von älteren Dogmatismen (ich erinnere beispielsweise an die bedeutenden Beiträge von Walter Tuchscheerer, Jindrich Zeleny oder Witali Wygotski) – nicht erklären. Im Prinzip wertet Pfahl-Traughber damit die stalinistische Ideologie auf und affirmiert deren seinerzeitigen „Alleinvertretungsanspruch“ innerhalb des linken Spektrums, nimmt also damit selber eine im Kern stalinistische Position ein.

<sup>38</sup> Eckhard Jesse/Uwe Backes (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, S. 228.

*„Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaften ist die Geschichte von Klassenkämpfen.“*

Beide Sätze seien nach Jesse/Backes gleichermaßen „apodiktisch“, also keinen Widerspruch dulddend, und damit hoch dogmatisch, gewissermaßen „totalitär“ – und damit auch „extremistisch“ – im Gedanken. Doch die Inhalte beider Sätze haben gar nichts miteinander zu tun. Während der Satz aus dem NPD-Lexikon die übliche, rechte Biologisierung sozialer Verhältnisse formuliert, stellt der Satz von Marx und Engels eine These bezüglich sozialer Klassenbeziehungen innerhalb historischer Gesellschaftsformationen auf. Wenn Jesse/Backes nun den Inhalt beider Sätze ernsthaft berücksichtigen würden, könnten sie keine inhaltliche Verbindung beider Sätze behaupten, denn der Aussageinhalt beider Sätze ist vollkommen unterschiedlich. Marx bezieht sich – ganz egal nun, ob man seiner These folgt oder nicht – auf historische Prozesse mit Fokus auf in ihnen angenommene Klassenstrukturen, also klassenförmig organisierte gesellschaftliche Verhältnisse. Diese Verhältnisse können freilich verändert werden, denn sie sind Teil der „bisherigen“ Geschichte – und damit zur Zukunft hin offen. Der Inhalt des NPD-Lexikons stellt jedoch ganz im Gegensatz dazu eine These in Bezug auf die ahistorische „Natürlichkeit“ sozialer Verbände wie „Nation“ und „Volk“ auf, die gerade aufgrund ihres naturhaften Charakters in den Rang unabänderlicher, jeglicher Kritik und Veränderungsmöglichkeit entzogener Entitäten erhoben wird. Rein inhaltlich gibt es also keine vernünftige Grundlage, auf der auch nur eine annähernde inhaltliche Nähe beider Aussagen begründet werden könnte. Geht es Jesse und Backes aber nicht um einen Vergleich der inhaltlichen Aussagen, sondern nur darum, der NPD sowie Marx und Engels gleichermaßen ein dogmatisches Denken „an sich“, gänzlich unabhängig vom Inhalt des Gedankens, vorzuwerfen, muss man sich fragen, wo eigentlich „Dogmatismus“ anfängt, bis wohin noch Meinungsäußerungen gut und undogmatisch und ab wann sie schlecht und „dogmatisch“ sind, all dies wohl gemerkt in abstracto und ungeachtet des jeweiligen Inhalts der Aussagen. Offenbar ist es wenig fruchtbar, „Dogmatismus an sich“ zu verurteilen – was übrigens auf eine *contradictio in adiectico* hinausläuft, denn dieser Dogmatismusvorwurf käme vom Aussageinhalt her in Gestalt eines Dogmas daher, wäre also von seinem Aussagegehalt her selbstwidersprüchlich –, man muss sich schon konkret und argumentativ auf Bedeutungsinhalte von Aussagen einlassen – was Jesse/Backes leider aber nicht tun.

§11. Wenn Jesse und Backes unmittelbare Denkanalogien zwischen der extremen Rechten und der extremen Linken zu beweisen versuchen, nehmen sie es generell mit der Logik nicht so genau. So behaupten Jesse und Backes in „Politischer Extremismus in der Bundesrepublik“, dass

*„im Hinblick auf die Argumentationsstruktur kein Unterschied besteht, ob man (wie die „extremistische Rechte“, d.A.) nun 'die Juden' oder (wie die „extremistische Linke“, d.A.) 'das Großkapital' mit ihrem Einfluss hinter allen Widrigkeiten des politischen Lebens wittert“.<sup>39</sup>*

Abgesehen von der Frage, ob überzeugte Marxisten, Kritische Theoretiker und Kommunisten wirklich mehrheitlich die These vom hinter allen Übeln stehenden „Großkapital“ vertreten oder nicht und ob diese These stichhaltig ist oder nicht – selbstverständlich ist es analytisch und methodisch ein erheblicher Unterschied ob ich eine Personengruppe wie „die Juden“ kritisiere oder eine ökonomische Kategorie wie „das Großkapital“. Das antisemitische Vorurteil vom Juden als dem ewigen Drahtzieher hinter dem Weltverderben kann sinnvollerweise nicht gleichgesetzt werden mit der zumindest diskussionsfähigen These einer hohen Machtkonzentration in den kapitalstarken Großun-

---

<sup>39</sup> Ebd., S. 231.



ternehmen und der Tendenz dieser Großunternehmen, diese ihre ökonomische Macht nutzbringend für ihr jeweiliges Einzelinteresse einzusetzen. Die Notwendigkeit einer Begrenzung monopolistischer Machtkonzentration wird ja beispielsweise auch im Ahlener Programm der nicht gerade links-extremistischen CDU gefordert.

§12. Im Verfassungsschutzbericht von 2013 wird interessanterweise und gegen Jesses und Backes' logisch desaströsen Versuche einer weitgehenden inhaltlichen Gleichsetzung von Links- und Rechtsextremismus klar ausgesprochen, dass extreme Rechte und extreme Linke in ihren politischen Auffassungen denkbar weit auseinander liegen:

*„Vereint wird die (rechtsextreme) Szene durch ein starkes ideologisches Band: Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus sowie eine generelle Demokratiekritik.“<sup>40</sup>*

Was wiederum zeichnet den „Linksextremismus“ im Kern aus?

*„Linksextremismus zielt auf die Überwindung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, die als Kapitalismus und bürgerliche Gesellschaft bezeichnet wird und auf die Errichtung eines herrschaftsfreien oder kommunistischen Systems.“<sup>41</sup>*

Werden nun Links- und Rechts-„Extremismus“ entsprechend der vom Verfassungsschutz selbst benannten Hauptmerkmale beider Denkrichtungen verglichen, fällt selbst dem ungeübten Analytiker auf, dass zwischen beiden politischen Ansätzen praktisch keine inhaltlich-programmatische Schnittmenge besteht. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus haben rein inhaltlich nichts zu tun mit dem politischen Willen, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zugunsten eines herrschaftsfreien politischen Systems zu überwinden. Das kann schlechterdings nicht bestritten werden, denn die Differenz ist nur allzu augenfällig. Der Verfassungsschutzbericht widerlegt also inhaltlich überzeugend den ganzen extremismustheoretischen Ballast seiner inoffiziellen Mitarbeiter Eckhard Jesse und Uwe Backes.

## **Religiöser Fundamentalismus aus Sicht der**

### **„Extremismus“-Theorie**

§13. Der islamistische Extremismus – bzw. religiöser Fundamentalismus allgemein – wird als dritte extremistische Ideologie neben Rechts- und Linksextremismus aufgeführt.<sup>42</sup>

Der islamistische Extremismus wird als eigenständige politische Kraft neben linkem und rechtem Extremismus verstanden. Interessanterweise weist der Islamismus eine deutlich höhere Schnittmenge mit rechtsextremem Denken auf als mit linksextremem. So ist der Islamismus wie der Rechtsextremismus hochgradig antirationalistisch, antikommunistisch und antisemitisch. Was ihn vom Rechtsextremismus wiederum unterscheidet ist sein Internationalismus und seine tendenzielle Gegnerschaft zum Rassismus. Religiöse Gruppenbeziehungen sind weder national noch „rassisch“

---

<sup>40</sup> Bundesministerium des Innern (Hg.): Verfassungsschutzbericht 2013, S. 62. Der Verfassungsschutzbericht 2013 ist online verfügbar unter <https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2013.pdf>

<sup>41</sup> Ebd., S. 136.

<sup>42</sup> Ebd., S. 192 ff.

in ihrer Identifikationslogik. Sie können gleichwohl vergleichbar repressiv, führerorientiert und hierarchisch im Inneren funktionieren. Die Großgruppe der Religion kann insofern psychodynamisch ähnlich funktionieren wie eine imaginierte „Rasse“ mit ihrem Führer, ihrem Missionsbewusstsein und ihrer Konstruktion minderwertiger „Rassen“, denen im islamistischen Diskurs die minderwertigen Religionen (der „Dhimmis“) – ganz zu schweigen von Atheisten und Agnostikern – entsprechen. Nicht umsonst ist der Islamismus wie der Faschismus ein Kind der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts (ich erinnere nur an die Gründung der Muslimbrüderschaft 1928 in Ägypten) und ging ein historisches Bündnis mit dem Nationalsozialismus ein (der bis heute äußerst populäre Großmufti von Jerusalem **Mohammed Amin Al Hussein (1893-1974)** war von 1941 bis 1945 persönlicher Gast Hitlers in Berlin und stellte in dieser Zeit auch zwei muslimische SS-Divisionen auf).

Doch eine genauere Untersuchung des islamistischen „Extremismus“ kann ich an dieser Stelle aus Zeitgründen nicht leisten, deshalb möchte ich nun, bevor ich zum Ende komme, noch einen Gedanken ausführen.

## Der „Extremismus“ der politischen Mitte

§14. Ein Problem für die „Extremismus“-Theorie ist der sog. „**Extremismus der Mitte**“,<sup>43</sup> den Eckhard Jesse kurzerhand mit der Bemerkung entsorgt, dass der Begriff des „Extremismus“ „jenen Kräften vorbehalten ist, welche es darauf abgesehen haben, die demokratische Struktur zu unterlaufen und zu beseitigen“.<sup>44</sup> Nimmt man diese Aussage ernst, bedeutet dies allen Ernstes, dass Rassisten, Ausländerfeinde und Antisemiten nicht imstande sein können, die freiheitliche, demokratische Staatsverfassung zu gefährden.<sup>45</sup> Das freilich würde, nähme man es ernst, dem „freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat“ ein denkbar schlechtes Zeugnis ausstellen. Immerhin wäre dieser Hort der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht zu gefährden durch Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie und Fremdenfeindlichkeit. Letztlich würden hier bestenfalls „Kavaliersdelikte“ vorliegen, aber keine die freiheitliche, staatliche Ordnung gefährdenden politischen Willensinhalte. Eine solche prinzipielle Vereinbarkeit des demokratischen Verfassungsstaates mit diesen Phänomenen würde dem selbst gesetzten moralischen Anspruch klar widersprechen – wird dieser Widerspruch aber ernst genommen und in das „Extremismus“-Konzept aufgenommen, fällt dieses just in sich zusammen, denn dann müsste die „politische Mitte“ und mit ihr die genannten Phänomene kritisch in den Blick genommen werden. Ein „Nebenergebnis“ extremismustheoretisch gefärbter Geschichtsbilder ist freilich auch, dass im Nachgang historische Phänomene wie der Nationalsozialismus falsch erklärt werden, nämlich über die ausschließliche Gefährdung des demo-

---

<sup>43</sup> S. hierzu weiter unten den Anhang „Empirisches zum „Extremismus der politischen Mitte“.

<sup>44</sup> Eckhard Jesse (2004): Formen des politischen Extremismus. In: Bundesministerium des Innern (Hg.): Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme, 2004, S 21.

<sup>45</sup> Armin Pfahl-Traugher (2010b, S. 65) löst das Problem des „Extremismus der Mitte“ besonders scharfsinnig indem er schreibt: „Die Rede von der ‚politischen Mitte‘ bezieht sich auf die dominierenden politischen Tendenzen in einer Gesellschaft, also gegenwärtig auf die Anhängerschaft der beiden großen Volksparteien. Da diese demokratisch ausgerichtet sind, steht auch die ‚politische Mitte‘ für demokratische Positionen“. Bei einer solchen Begründung fragt sich der Leser ernsthaft, ob der Autor es nicht besser wusste oder nicht besser konnte. Pfahl-Traugher argumentiert allen Ernstes so, dass er die „politische Mitte“ mit den beiden großen Volksparteien – SPD und CDU – identifiziert, diesen das Etikett „demokratisch“ verpasst und so jegliche problematische Inhalte der „politischen Mitte“ im Handumdrehen entsorgt. So wird die „politische Mitte“ par ordre de mufti definiert, aber nicht in ihren diversen Urteils- und Willensinhalten untersucht – was ja gerade der entscheidende Punkt bei Fragen zum „Extremismus der Mitte“ ist. Mit wissenschaftlichem Arbeiten haben derartig willkürliche Setzungen nichts zu tun. Mittels einfacher Mathematik lässt sich ferner zeigen, dass beide „großen Volksparteien“ als „nichtextremistische“ Zentren der „Demokratie“ bei der Bundestagswahl von gerade mal etwa 42,3 % der Gesamtbevölkerung gewählt wurden. Ein wohl eher bescheidenes „Zentrum“.

kratischen Verfassungsstaates durch seine extremistischen Gegner. Die historische Realität sah anders aus, auch hier kann die „politische Mitte“ keineswegs freigesprochen werden von einer erheblichen Verstrickung in das Unheil. Hören wir noch einmal Wolfgang Wippermann:

*„Schon 1930 war die Weimarer Republik keine wirkliche Demokratie mehr. Abgeschafft war sie von dem Zentrumspolitiker Brüning, der das wichtigste Kennzeichen einer Demokratie – das Parlament – faktisch entmachtete, weil er mit Hilfe des Diktaturparagraphen 48 der Reichsverfassung regierte. Reichskanzler Brüning war es auch, der mit seiner Deflationspolitik die letzten sozialstaatlichen Reste der Weimarer Demokratie beseitigte. Die Sozialpartnerschaft war schon zwei Jahre zuvor, 1928, während des sogenannten Ruhreisenstreiks von der Industrie angekündigt worden. Brüning hat diese antidemokratische Politik nach eigenen Aussagen nicht deshalb betrieben, um die Demokratie gegen irgendwelche Extremisten zu verteidigen, sondern um sie durch eine autoritäre Staatsform zu ersetzen. Dabei dachte er ernsthaft an die Restauration der Hohenzollern-Monarchie. Brünings Nachfolger und Zentrumsparteifreund Franz von Papen wollte eine Präsidialdiktatur, und dessen Nachfolger Kurt von Schleicher, der als General keiner Partei angehörte, strebte nach einer Militärdiktatur.*

*Aus alledem wurde bekanntlich nichts. Stattdessen kam es zu einer faschistischen Diktatur, die im Bündnis mit den konservativen Kräften und mit Zustimmung auch der Parteien der Mitte errichtet wurde. Papen wurde Vizekanzler, und seine Partei stimmte genau wie die noch verbliebenen anderen Parteien der Mitte, nämlich Deutsche Demokratische Partei und Deutsche Volkspartei, dem Ermächtigungsgesetz zu. Unter denen, die Hitler ermächtigten, befand sich auch der spätere Bundespräsident Theodor Heuss, der für die DDP im Reichstag saß.“<sup>46</sup>*

Hätte die Weimarer Republik über einen extremismustheoretisch orientierten Verfassungsschutz verfügt, wäre der von der politischen Mitte und den Eliten geebnete Weg in den Faschismus kaum aufzuhalten gewesen, wurde doch die Verfassung auf dem Weg in den NS-Staat gar nicht gebrochen. Allein von der politischen Linken kam in dieser Zeit eine substantielle Kritik am völkischen Denken und der ökonomischen Basis des Faschismus.<sup>47</sup>

## **Zum Abschluss**

§15. Die eigentlichen Fragen hinter der „Totalitarismus“- wie der „Extremismus“-Theorie sind die nach einer vernünftigen, menschenwürdigen Verfassung der Gesellschaft einerseits und nach Verfassung und Funktionsweise der diese „gute Ordnung“ bekämpfenden und gefährdenden Herrschaftssysteme. Die „Extremismus“-Theorie ist also eminent normativ aufgeladen und bezieht sich streng normativ auf die bestehende, bürgerlich-kapitalistische Staatsordnung sowie andere, historische staatliche Ordnungssysteme wie die ehemalige Sowjetunion.

---

<sup>46</sup> Wolfgang Wippermann (2010).

<sup>47</sup> Leider hat die KPD in dieser Zeit eine teilweise mehr als unrühmliche Rolle gespielt und ihrerseits auf der Klaviatur des Antisemitismus und völkischen Denkens gespielt. Die wohl radikalste Kritik am NS kam von der Frankfurter Schule bzw. dem Institut für Sozialforschung um Marx Horkheimer.

Die aus Sicht des Autors überzeugendste radikale Kritik des Bestehenden hat John Holloway mit seiner Monographie „Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen“ (2002) vorgelegt. Auch Holloways an Karl Marx und der Kritischen Theorie von Adorno und Horkheimer orientiertes Werk liegt selbstverständlich quer zum bürgerlichen Staatsfetischismus der „Extremismus“-Theoretiker wie auch ihrer Orientierung an bestimmten Dogmen des älteren sowjetischen bzw. maoistischen Marxismus.

Ob die bestehenden, kapitalistisch-demokratischen Staaten des Westens wirklich schon die Verwirklichung von Vernunft und Menschlichkeit auf Erden darstellen oder das Optimum des in der gegenwärtigen historischen Situation Erreichbaren, kann auf jeden Fall bezweifelt werden.<sup>48</sup>

Genauso kann die berechtigte Frage gestellt werden, ob die faschistische bzw. islamistische „Barbarei“ wirklich das „Ganz Andere“ der Moderne darstellt oder in einem inneren Zusammenhang mit ihr steht. Die „Kritische Theorie der Gesellschaft“ der Frankfurter Schule von Adorno, Horkheimer und Marcuse beispielsweise verstand bereits den demokratischen Westen als „totalitäres System“:

*„Totalitär ist nicht nur eine terroristische politische Gleichschaltung der Gesellschaft, sondern auch eine nicht-terroristische ökonomisch-technische Gleichschaltung. (...) Nicht nur eine besondere Regierungsform oder Parteiherrschaft bewirkt Totalitarismus, sondern auch ein besonderes Produktions- und Verteilungssystem, das sich mit einem 'Pluralismus' von Parteien, Zeitungen, 'ausgleichenden Mächten' etc. durchaus verträgt.“<sup>49</sup>*

In diesem Sinne sollten wir vielleicht weniger schnell nach extremistischen Feinden des Bestehenden suchen als vielmehr das Bestehende immer mit unserer Vorstellung des Guten und Wahren konfrontieren. Was wir für Gut halten, sollten wir bewahren, was wir nicht für Gut halten aber mit Mut und Verstand verändern im Sinne eines besseren Zukünftigen. Die radikale Linke hat sich diesen Mut zur Kritik des Bestehenden wie auch den Willen, die Kritik praktisch werden zu lassen im Sinne einer Veränderung des Bestehenden nie nehmen lassen. Auch nicht von der desillusionierten Tüchtigkeit staatsdevoter „Extremismus“-Theoretiker, deren zentrales Ansinnen eine erkenntnisdienstliche Ermittlung und Kriminalisierung emanzipatorischer Kritik ist.

## **Eckhard Jesse, Uwe Backes und die „Neue Rechte“**

Nachtrag vom November 2015

§16. Die „Renaissance“ der „Totalitarismus“-Theorie wurde seit etwa 1984 von **Eckhard Jesse** und **Uwe Backes** beständig beschworen und Anfang der 90er Jahre zum Abschluss gebracht. Beide Autoren sind nicht nur aufgrund ihres wissenschaftlichen Wirkens als „Extremismus“-Theoretiker interessant, sondern auch wegen ihrer intensiven Verbindungen zum Verfassungsschutz, zur „Neuen Rechten“ und zu diversen rechtskonservativen Netzwerken. Die „Neue Rechte“ ist hierbei als loser, un-einheitlicher Zusammenhang zu sehen, der sich einerseits als Gegenpol zur in den sechziger und siebziger Jahren dominanten „Neuen Linken“ herausgebildet hat und andererseits eine intellektuelle „Scharnierfunktion“ zwischen dem demokratischen Konservatismus und der extremen politischen Rechten einnimmt. Die „Neue Rechte“ relativiert die Bedeutung des Holocaust und die Verbrechen des Nationalsozialismus und tritt in der Regel implizit, weniger explizit, für eine „Entsorgung der deutschen Vergangenheit“ (Hans-Ulrich Wehler) ein.

---

<sup>48</sup> Die aus Sicht des Autors überzeugendste radikale Kritik des Bestehenden hat John Holloway mit seiner Monographie „Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen“ (2002) vorgelegt. Auch Holloways an Karl Marx und der Kritischen Theorie von Adorno und Horkheimer orientiertes Werk liegt selbstverständlich quer zum bürgerlichen Staatsfetischismus der „Extremismus“-Theoretiker wie auch ihrer Orientierung an bestimmten Dogmen des älteren sowjetischen bzw. maoistischen Marxismus.

<sup>49</sup> Herbert Marcuse (1967): Der eindimensionale Mensch, S. 23

§17. Eckhard Jesse arbeitet u.a. als Vertrauensdozent der CSU-nahen Hans Seidel-Stiftung, führt dort Promotionskollegien durch und ist regelmäßiger Referent beim Bundesamt wie auch diversen Landesämtern für Verfassungsschutz. Auch für das Bundesministerium des Inneren erstellt er Extremismusanalysen. So referierte Jesse beispielsweise gemeinsam mit Backes auf dem 9. Symposium des berüchtigten Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz am 4. November 2010 im Erfurter Augustinerkloster zum Thema „Linksextremistische Gewalt“. Wie in der Bundestags-Drucksache 17/2992 v. 20.9.2010 ausgeführt wird, werden größere Mengen (Kontingente von bis zu 1000 Exemplaren) des von Jesse und Backes seit 1989 herausgegebenen „Jahrbuch Extremismus und Demokratie“ vom Bundesministerium des Innern erworben und u.a. auch an die Verfassungsschutzbehörden verteilt.<sup>50</sup> Unter den Autoren des „Jahrbuchs“ finden sich des Weiteren immer wieder ehemalige und auch aktive Mitarbeiter und Leiter diverser Verfassungsschutzbehörden, so z.B. mit Peter Frisch der langjährige Präsident des Bundesverfassungsschutzes, der 1993 als amtierender Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz einen Beitrag für das „Jahrbuch“ schrieb.<sup>51</sup> Ebenfalls prominent ist der langjährige Verfassungsschutz-Mitarbeiter und Autor des „Jahrbuchs“ Armin Pfahl-Traughber, der von 1994 bis 2004 für das Bundesamt für Verfassungsschutz arbeitete und danach als ordentlicher Professor an die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nach Brühl wechselte. Neben seiner Arbeit in Brühl ist Pfahl-Traughber Dozent an der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim.<sup>52</sup> Es ist deshalb nicht übertrieben festzustellen, dass Jesse, Backes und Pfahl-Traughber eine an den Bedürfnissen der staatlichen Sicherheitsbehörden orientierte und von diesen finanziell geförderte „Forschung“ betreiben.<sup>53</sup> Jesse und Backes haben ferner gemeinsam mit dem neurechten Autor Rainer Zitelmann im Jahre 1990 den „Veldensteiner Kreis zur Erforschung von Extremismus und Demokratie“ gegründet. Dieser Kreis liegt an der Schnittstelle zwischen dem gemäßigten Konservatismus und der radikaler positionierten „Neuen Rechten“. Zitelmann bemühte sich Anfang bis Mitte der neunziger Jahre um den Gewinn politischen Terrains für die Neue Rechte – und suchte hierbei auch den „Dialog“ mit offenen Holocaustleugnern wie dem 1998 zu zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilten Michael Koll und dem Schweizer Revisionisten Arthur Vogt auf einem Wochenendseminar der FDP-nahen Thomas-Dehler-Stiftung im September 1991<sup>54</sup> – , weshalb er 1990 mit Jesse und Backes den an Ernst Noltes Thesen aus dem Historikerstreit anknüpfenden Sammelband „Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus“ veröffentlichte und auch einen persönlichen

---

<sup>50</sup> S. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/029/1702992.pdf>

<sup>51</sup> Peter Frisch (1993): Wandelt sich der politische Extremismus? In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie, Bonn 1993.

<sup>52</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Armin\\_Pfahl-Traughber](https://de.wikipedia.org/wiki/Armin_Pfahl-Traughber)

<sup>53</sup> Wolfgang Wippermann (2010) fasst die Sachlage deshalb in zwar sehr zugespitzter, aber in der Sache absolut korrekter Form so zusammen: „Die Extremismus-Ideologie ist seit den 1970er Jahren (vorher sprach man von »Radikalismus«) vom Verfassungsschutz dekretiert, verordnet und in weiten Teilen der politischen Gesellschaft durchgesetzt worden. Dabei halfen offizielle und inoffizielle Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, die den Extremismusbegriff zunächst verdeckt und jetzt ganz offen in der universitären Forschung und Lehre sowie in der allgemeinen politischen Bildung verbreitet haben. Gemeint sind vor allem die ehemaligen – ob sie das immer noch sind, weiß ich nicht – inoffiziellen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Uwe Backes und Eckhard Jesse, die zäh und schließlich auch erfolgreich die Extremismusforschung aufgebaut und innerhalb von Forschung und Lehre etabliert haben. Jesse wurde dafür mit einer Professorenstelle in Chemnitz belohnt, Backes mit einer Mitarbeiterstelle am Dresdener ‚Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung‘. Backes, Jesse und ihre Mitarbeiter in Chemnitz und Dresden arbeiten wiederum eng mit offiziellen Mitarbeitern des Verfassungsschutzes zusammen. Dazu gehört oder gehörte – er hat inzwischen ebenfalls eine Professur erhalten – Armin Pfahl-Traughber. Und noch weitere Extremismusforscher stehen auf der Lohn- und Gehaltsliste des Verfassungsschutzes. Daraus wird auch kein Hehl gemacht. Der Verfassungsschutz hat sogar zugegeben, dass er seit den 1990er Jahren systematisch junge Wissenschaftler, vor allem Politologen und Pädagogen, gesucht und eingestellt hat.“

<sup>54</sup> S. hierzu [https://de.wikipedia.org/wiki/Rainer\\_Zitelmann](https://de.wikipedia.org/wiki/Rainer_Zitelmann)

Beitrag für das seinerzeitige „Manifest“ der Neuen Rechten, den Sammelband „Die selbstbewusste Nation“, herausgegeben von Heimo Schwillk und Ulrich Schacht (1994), beisteuerte.

§18. In seinem Aufsatz „Philosemitismus, Antisemitismus und Anti-Antisemitismus“ von 1990 (ein Beitrag des Sammelbandes „Schatten der Vergangenheit“) beklagt Jesse, dass „der nicht in Frage gestellte Anti-Antisemitismus zu den wirksamsten Tabus gehört“,<sup>55</sup> es „keine Möglichkeit gibt, sich öffentlich negativ über Juden zu äußern“<sup>56</sup> und „die Angst, man könne als Antisemit gelten oder dem Vorwurf ausgesetzt sein, dem Antisemitismus Munition zu liefern, übermächtig und geradezu lähmend scheint“.<sup>57</sup> Jesses Zielrichtung ist ein Abbau jener „Angst“ und ein Ende des „Tabus“ des „Anti-Antisemitismus“, also der strikten Kritik antisemitischer Positionierungen. Jesse weiß auch zu berichten, dass „jüdische Organisationen Antisemitismus in einer gewissen Größenordnung brauchen, um für ihre Anliegen Gehör zu finden und ihre – legitimen – Interessen besser zur Geltung bringen zu können.“<sup>58</sup> Mit Bezug auf den ehem. UN-Generalsekretär und Wehrmachtssoldaten Kurt Waldheim ist für Jesse des Weiteren klar, dass „wer auf den starken jüdischen Einfluss in den USA verweist (...), noch längst kein Sympathisant des Antisemitismus ist.“<sup>59</sup> An anderer Stelle im gleichen Aufsatz kritisiert Jesse „die geradezu hysterische Reaktion auf jenen Bürgermeister von Korschbroich, der vor dem Hauptausschuss des Rates unvernünftigerweise ein altes – antisemitisches – Sprichwort gebraucht hatte – zum Ausgleich des Gemeindehaushalts „müsste man schon einige Juden erschlagen“ – und seither überall in der Bundesrepublik als Prototyp eines Antisemiten firmiert“.<sup>60</sup> Auch der „Ausspruch des CSU-Abgeordneten Fellner, Juden seien immer zur Stelle, wenn es ums Geld geht“, ist für Jesse weit entfernt davon, den Sprecher der Aussage als einen Antisemiten auszuweisen, vielmehr seien „es natürlich nicht ‚die‘ Juden, gegen die sich die Kritik richtet“.<sup>61</sup> Wenn also wahlweise Juden verbal „erschlagen“ werden oder als „immer dann zur Stelle“ seiend hervorgehoben werden, „wenn es ums Geld geht“,<sup>62</sup> zeigt sich für Eckhard Jesse mitnichten das antisemitische Denken antisemitisch eingestellter Menschen, sondern in der Kritik dieser verbalen Entgleisungen der „verkrampte Umgang mit der Thematik“ und „seltsame Blüten“ des „Anti-Antisemitismus“<sup>63</sup>, der für den unverkrampten Jesse das eigentliche Problem darstellt. Vielmehr „dürften – beispielsweise – die überzogenen anti-antisemitischen Reaktionen auf den erwähnten Ausspruch des Korschbroicher Bürgermeisters anti-semitische Stimmungen weit stärker entfacht haben als dieser selber“,<sup>64</sup> womit Jesse das „Kunststück“ fertig bringt, den Antisemitismus ursächlich darauf zurückzuführen, dass Menschen judenfeindliche, menschenverachtende Redensarten wie jene des Korschbroicher Bürgermeisters kritisieren. Wenn nach Jesse „20 Prozent der westdeutschen Bevölkerung meinen, sie könnten sich über Juden nicht frei äußern“,<sup>65</sup> spricht Jesse unausgesprochen von jenem Fünftel der Bevölkerung, die gerne „reiche Juden erschlagen“ – oder doch wenigstens verbal an diese Option erinnern – möchte und dessen „wirkliche Meinung über

---

<sup>55</sup> Eckhard Jesse (1990): Philosemitismus, Antisemitismus und Anti-Antisemitismus. In: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard/Zitelmann, Rainer: Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Berlin 1990, S. 544.

<sup>56</sup> Ebd., S.546.

<sup>57</sup> Ebd., S. 544.

<sup>58</sup> Ebd., S. 545.

<sup>59</sup> Ebd., S. 549.

<sup>60</sup> Ebd., S. 544.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Ebd., S.545.

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> Ebd. S. 560

<sup>65</sup> Ebd.

Juden<sup>66</sup> schwarzbraun wie die Haselnuss sein dürfte. Jesses argumentative Tendenz bewegt sich also in der Richtung, einerseits gewisse antisemitische Stereotype – wie die vermeintliche Tendenz jüdischer Organisationen, aus dem Holocaust Profit zu schlagen oder die heimliche jüdische Herrschaft über die USA (die unmittelbare Vorstufe zur jüdischen Weltverschwörung) – „diskussionsfähig“ zu machen und andererseits die Gegenkritik unter dem Vorwand der bloßen „Tabuisierung“ auf eine irrationale, unaufgeklärte Meinungszensur zu reduzieren. „Der Rechtsextremismus“ ist für Eckhard Jesse folgerichtig „mehr Phantom als Realität“ und überdies das normale „Kennzeichen einer offenen Gesellschaft.“<sup>67</sup> Und auch „in der intellektuellen Szenerie gibt es so gut wie keinen Antisemitismus“,<sup>68</sup> ist sich Jesse sicher – was umso erstaunlicher ist, da Jesse im gleichen Text reihenweise Beispiele intellektuellen Antisemitismus<sup>69</sup> wie den von Kurt Waldheim, Wilhelm Stäglich, Graf Spee-Mirbach oder Hermann Fellner erwähnt.

Sehr befremdlich ist auch Jesses Umgang mit neofaschistischen Holocaustleugnern. So greift Jesse das Beispiel des langjährigen NPD-Mitglieds und Richters am Landgericht Hamburg Wilhelm Stäglich (1916-2006) auf. Stäglich hatte in seinem 1979 erschienenen Buch „Der Auschwitz-Mythos“ die Existenz des Holocaust rundweg geleugnet und die Behauptung aufgestellt, dass die historischen Belege des Holocaust Fälschungen seien. Die Universität Göttingen leitete daraufhin ein Verfahren ein, in welchem Stäglich letztlich die 1951 erworbene Doktorwürde aberkannt wurde. Jesse wiederum nimmt diesen Fall eines neofaschistischen Revisionismus<sup>70</sup> zum Anlass, den § 130 „Volksverhetzung“ des Strafgesetzbuchs,<sup>69</sup> in dessen Rahmen u.a. die Leugnung des Holocaust als straffähiges Delikt der Volksverhetzung anerkannt wird, zu kritisieren – nicht zuletzt auch, weil Stäglichs Buch ein wesentlicher Anlass zur Verabschiedung des reformierten Gesetzes im Jahre 1985 war. Aus Jesses Sicht stellt dieser Paragraph jedoch eine „Bevormundung des Bürgers“ dar, das wahrlich „kein Beleg für Liberalität“ sei und dem Bürger „fehlendes Urteilsvermögen unterstellt“.<sup>70</sup> Schlimmer noch, dieses Gesetz spiele dem „Rechtsextremismus“ zu, denn es lege dem Bürger nahe, an Stäglichs Thesen „sei ,doch was dran“.<sup>71</sup> Bereits an dieser Stelle drängt sich allerdings die Frage auf, weshalb gerade ein Verbot der Leugnung des Holocaust eine so große „Bevormundung“ sein soll und ob „fehlendes Urteilsvermögen“ nicht eher auf der Seite der neofaschistischen Holocaustleugner identifiziert werden sollte. Jesse selber ist ja keineswegs ein anarchistischer Ultraliberaler, der unentwegt staatliche „Bevormundung“ anklagt, sondern ein vielfältig für den staatlichen Verfassungsschutz und das Bundesinnenministerium tätiger, von den Staatsorganen und der Staatsgewalt zutiefst überzeugter Staatsbürger. Umso bemerkenswerter ist es, dass seine persönliche Staatskritik ausgerechnet an einem Gesetz ansetzt, welches die Leugnung des Holocaust unter Strafe stellt. Und Jesse geht noch einen Schritt weiter. Er kritisiert nicht nur das Gesetz, er möchte die „Argumente“ der Holocaustleugner sogar diskussionsfähig machen indem er

---

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Ebd., S. 548

<sup>68</sup> Ebd., S. 560

<sup>69</sup> Der Paragraph 130, Abs. 3, sagt im Original aus: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“ Und der unmittelbar darauf folgende Abs. 4 lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“ (s. [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_\\_130.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___130.html))

<sup>70</sup> Eckhard Jesse (1990), S 552/553.

<sup>71</sup> Ebd., S. 553

fordert, „dass die Forschung stärker als bisher den insbesondere in der rechtsextremen Subkultur vertretenen Thesen von der ‚Gaskammerlüge‘ argumentativ entgegentritt, die jeweiligen Begründungen in der Sache prüft und widerlegt.“<sup>72</sup> Diese Debatte freilich wird bis heute immer wieder geführt und sie ist im besten Sinne sinnlos, denn die neofaschistische Holocaustleugnung ist kein diskutierfähiges, sozialwissenschaftliches Forschungsprogramm, sondern Ausfluss antisemitischen Wahns. Die von Jesse eingeforderte Prüfung und Widerlegung „in der Sache“ betrifft also eine Form der Meinungsäußerung, die nur im „sachlichen“ Gewande daherkommt, aber an der Sache gar nicht interessiert ist, sondern innerhalb eines Wahnsystems sachlich unsinnige, aber politisch tendenziöse Aussagen verbreitet. Und weil der Gesetzgeber diesen unverbesserlichen, antisemitischen Wahn als Volksverhetzung kennzeichnen wollte, hat er den entsprechenden Tatbestand ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Wenn Jesse den antisemitischen Holocaustleugnern stattdessen mit alternativen Studien zu technischen Abläufen der Judenvernichtung entgegentreten möchte, ist er bestenfalls naiv und verkennt den ideologischen Charakter der Holocaustleugnung für anti-semitische Wahnvorstellungen. Aber Jesse will sogar noch auf etwas anderes, weitergehendes hinaus, weshalb er direkt im Anschluss an den vorher wiedergegebenen Satz Ernst Nolte mit folgenden Worten zitiert:

*„Erst wenn die Regeln der Zeugenvernehmung allgemeine Anwendung gefunden haben und Sachaussagen nicht mehr nach politischen Kriterien bewertet werden, wird für das Bemühen um wissenschaftliche Objektivität in Bezug auf die ‚Endlösung‘ sicherer Grund gewonnen sein.“<sup>73</sup>*

Diese Aussage geht insofern weiter als der vor ihr zitierte Satz Jesses, da nun der allgemeine Forschungsstand zur „Endlösung“ selber subtil in Frage gestellt wird, denn es wird unterstellt, dass derzeit erstens „mehr nach politischen Kriterien“ als orientiert an „wissenschaftlicher Objektivität“ geforscht werde und zweitens auf dieser Grundlage noch kein wissenschaftlich „sicherer Grund gewonnen“ werden konnte. Natürlich ist der Vorwurf, dass die Forschung bis 1990 keine ernsthaften „Zeugenvernehmungen“ vorgenommen hätte lächerlich, wodurch der Kern dieses Vorwurfes bereits im Vorfeld offener Holocaustleugnung liegt, denn der bestehende Wissensstand, der auch dem § 130 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt, wird so zu einem interessengeleiteten Konstrukt erklärt, dem jede „wissenschaftliche Objektivität in Bezug auf die ‚Endlösung‘“ fehlt – was natürlich viel Raum lässt für ganz andere Theorien zur „Endlösung“, deren Prüfung Jesse einen Satz vorher angeregt hatte. Erneut haben wir es hier also mit einem Gedankengang zu tun, der keineswegs einer offenen Holocaustleugnung gleichkommt, der aber einen Diskurs zu öffnen sucht, in-nerhalb dessen die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Existenz des Holocaust im Sinne eines antisemitischen Verbrechens an Menschen jüdischen Glaubens, in dessen Rahmen rund 6 Millionen europäische Juden in Konzentrationslagern u.a. mittels massiven Einsatzes von Gas ermordet wurden, nachhaltig in Frage gestellt wird. Die - argumentativ mit keinem Wort ernsthaft belegte - Diskreditierung der vom Gesetzgeber zum § 130 StGB vorausgesetzten Erkenntnisse fügt sich somit ein in das Gesamtbild von Eckhard Jesse als eines neurechten „Historisierers“ des Nationalsozialismus im schlechtesten Sinne.

---

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> Ebd.



§19. Uwe Backes wiederum hat in dem Sammelband „Schatten der Vergangenheit“ in seinem Aufsatz „Objektivitätsstreben und Volkspädagogik in der NS-Forschung“<sup>74</sup> dargelegt, dass seine persönliche „Historisierung des Nationalsozialismus“ tendenziell auf eine Entlastung der Nationalsozialisten und eine Affirmation der äußerst umstrittenen These der „Alleintäterschaft“ von Marinus von der Lubbe hinausläuft.<sup>75</sup> Hierbei ist besonders seine polemische Terminologie bemerkenswert, unterstellt Backes den Kritikern der Alleintäterschaft doch durchgehend „volkspädagogische Ambitionen“<sup>76</sup>, „volkspädagogische Intentionen“<sup>77</sup> oder gar einen „volkspädagogischen Eifer und Moralismus“<sup>78</sup> – also ein rein pädagogisches, unwissenschaftliches Erkenntnisinteresse, wohingegen allein Backes und die anderen Vertreter der Alleinschuldthese „Objektivitätssinn“<sup>79</sup> bzw. „wissenschaftliches Objektivitätsstreben“<sup>80</sup> an den Tag legen. „Objektiv“ betrachtet ist die Diskussion zu den Ursachen des Reichstagsbrandes bis heute nicht zum Abschluss gekommen und ein abschließendes, den Tatbestand restlos aufklärendes „Abschlussgutachten“ vermutlich auch gar nicht mehr möglich. Erkennbar ist allerdings bei Backes die klare Tendenz, ihm nicht genehme Auffassungen polemisch zu diskreditieren und mit allen Mitteln der neurechten Fraktion des „Historikerstreits“ den Weg zu ebnet. So nimmt er gleich zu Beginn seines Aufsatzes positiv Bezug auf den Ernst Nolte während des Historikerstreits assistierenden Historikers Michael Stürmer, dessen „Kampfanzeige des politischen Konservatismus“<sup>81</sup> Backes sich im Rahmen seiner „Historisierung“ des Nationalsozialismus, die vom historischen Gehalt her einer tendenziellen Relativierung gleichkommt, faktisch zu Eigen macht.

§20. Seine politische Positionierung zum NS-Staat hat Uwe Backes denn auch im Rahmen seiner Tätigkeit als stellvertretender Direktor des Dresdner „Hanna-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung“ schwer in Misskredit gebracht.<sup>82</sup> Uwe Backes wurde dort Ende der neunziger Jahre vom Direktor des Instituts, Klaus-Dietmar Henke, der „Verharmlosung von NS-Untaten“<sup>83</sup> beschuldigt. Wie konnte es dazu kommen?<sup>84</sup> Uwe Backes' Mitarbeiter Lothar Fritze hatte in seinem Artikel „Die Bombe im Bürgerbräukeller“ in der Frankfurter Rundschau vom 8. November 1999 zum 60. Jahrestag des Attentats von Georg Elser auf Adolf Hitler den versuchten Tyrannenmord Elsers als „moralisch nicht zu rechtfertigen“ gebrandmarkt. Elser hätte, so Fritze, einkalkulieren müssen, dass bei dem Attentat möglicherweise unschuldige Menschen ums Leben kommen könnten und folglich im Bürgerbräukeller bleiben und nach Hitlers Abreise die anwesenden Personen warnen müssen – was natürlich den sicheren Tod Elsers im Falle einer solchen Selbstausslieferung an die Gestapo bedeutet

---

<sup>74</sup> Uwe Backes (1990): Objektivitätsstreben und Volkspädagogik in der NS-Forschung. Das Beispiel der Reichstagsbrand-Kontroverse. In: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard/Zitelmann, Rainer: Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Berlin 1990.

<sup>75</sup> Eine sehr gute und übersichtliche Zusammenfassung der fachwissenschaftlichen Debatte findet sich auf „wikipedia“ unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Reichstagsbrand>

<sup>76</sup> Backes (1990), S. 614.

<sup>77</sup> Ebd., S. 624.

<sup>78</sup> Ebd., S. 629.

<sup>79</sup> Ebd., S. 628.

<sup>80</sup> Ebd., S. 629.

<sup>81</sup> Ebd., S. 614.

<sup>82</sup> S. zum Folgenden den retrospektiven Aufsatz „Interesse und Erkenntnis. Ein Lehrstück konzertierter Krisenregulierung in den Geisteswissenschaften am Beispiel des Dresdner Hannah-Arendt-Instituts 1999-2002“ aus dem Jahre 2003 von Klaus-Dietmar Henke. Der Aufsatz ist online verfügbar unter <http://rcswww.urz.tu-dresden.de/~zge/Information/ENDFASS%20Interesse%20und%20Erkenntnis.rtf>

<sup>83</sup> Frohn, Axel/Kloth, Hans Michael (2000): Grässliche Dinge. In: Der Spiegel, Heft 1/2000, S. 172. Der Text ist online verfügbar unter <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/15348821>

<sup>84</sup> S. zum Folgenden auch ebd.

hätte.<sup>85</sup> Alternativ hätte er – wie das konkret hätte funktionieren können weiß Fritze freilich auch nicht – eine Anschlagsform wählen müssen, bei der sichergestellt worden wäre, dass mit absoluter Sicherheit Hitler und nur Hitler Opfer des Attentats wird. Darüber hinaus monierte Fritze, dass ein „Durchschnittsbürger“ wie Elser mit der Ausführung des Attentats „seine politische Beurteilungskompetenz überschritten“ habe. Der über diesen Artikel zu Recht entsetzte, seit 1997 dem Institut vorsitzende Institutsdirektor Klaus-Dietmar Henke distanzierte sich klar von Lothar Fritze, während sich Uwe Backes umgehend hinter seinen Mitarbeiter und dessen Thesen stellte. Henke berief sich hierbei auf die Satzung des Instituts, welche die institutseigene Forschung dazu verpflichtet, „das Andenken an die Opfer der NS-Diktatur und des SED-Regimes bewahren zu helfen“. Gegen diesen Auftrag der Satzung hatte Fritze mit seiner wirklichkeitsfremden und tendenziösen Kritik am praktischen Widerstand Georg Elzers gegen das NS-Regime – den Georg Elser schließlich auch mit seinem Leben bezahlte! – aus Sicht Henkes klar verstoßen. Uwe Backes' vorbehaltloses Einstehen für Lothar Fritze konnte aus Sicht der Institutsleitung deshalb nur als klarer Affront verstanden werden. In der Folge strebte Henke deshalb die Entbindung Uwe Backes' als Stellvertretendem Direktor von all seinen Verpflichtungen gegenüber dem Institut an und wurde hierin vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts unterstützt. Das von CDU-Politikern wie dem konservativen, seinerzeitigen Kulturminister von Sachsen Matthias Röbber, und dem CDU-nahen Eckhard Jesse dominierte Kuratorium des Instituts stellte sich jedoch prompt hinter Backes und Fritze. Darüber hinaus schaltete sich seinerzeit gar das Bundesamt für Verfassungsschutz in Person seines in der Sache „übereifrigen“ Vorsitzenden Peter Frisch ein,<sup>86</sup> der persönlich Institutsleiter Henke am 11. Dezember 1999 in dessen Berliner Privatwohnung anrief und zwei Tage später in einem Schreiben an die Mitglieder des Kuratoriums – mit Ausnahme von Prof. Hans Günter Hockerts, der ebenfalls Backes kritisierte und deshalb eines Anschreibens nicht wert erschien – nachlegte. In seinem Schreiben verwendete sich der Chef des Verfassungsschutzes nachdrücklich und geradezu euphorisch für Uwe Backes, der „ein Garant für den Bestand unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist stolz darauf, mit ihm zusammenzuarbeiten.“<sup>87</sup> Bemerkenswert auch der Hinweis Frischs an Henke,<sup>88</sup> dass die beiden vom Verfassungsschutz so geschätzten Backes und Jesse „auch Geld vom Verfassungsschutz erhielten“, womit Frisch vermutlich auf die vom Verfassungsschutz regelmäßig gekauften Großkontingente des „Jahrbuch Extremismus & Demokratie“ anspielte. Das Ende der Geschichte war schließlich, dass Henke gehen musste und Backes und Jesse unter dem treuen Schutz des Verfassungsschutzes und der CDU Sachsen an ihren angestammten Stellen im Kuratorium bzw. dem Vizevorsitz des Instituts blieben. Der deutschsprachige israelische Historiker Saul Friedländer verließ im Januar 2000 ebenfalls das Institut unter Protest gegen den revisionistischen Geist der Gruppe um Uwe Backes und Eckhard Jesse.

## Anhang:

### Empirisches zum „Extremismus der politischen Mitte“

---

<sup>85</sup> Tatsächlich sind im Bürgerbräukeller sieben bekennende Nazis und eine unschuldige Kellnerin, die dreißigjährige Aushilfskellnerin und zweifache Mutter Maria Henle, ums Leben gekommen.

<sup>86</sup> S. Henke (2003), S. 3.

<sup>87</sup> S. Jens Bisky (1999): Anruf vom Verfassungsschutz, Berliner Zeitung vom 24.12.1999. Online verfügbar unter <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/anruf-vom-verfassungsschutz,10810590,9750076.html>

<sup>88</sup> Henke (2003), S. 3, Fußn. 7.

- Für etwa 20 % der Deutschen ist generell „der Einfluss der Juden zu groß“.<sup>89</sup>
- Immerhin 7,4 % der Deutschen stimmen der Aussage, dass „Juden zu viel Einfluss auf die öffentliche Meinung in diesem Land haben“ voll und ganz zu und 13 % bejahen dies überwiegend, was zusammen etwas über 20 % der Bevölkerung ausmacht. Nur 30,5 % der Befragten grenzten sich von dieser Aussage klar ab. 11 % wiederum gehen absolut d'accord mit der These, dass „Juden zu viel Kontrolle und Einfluss an der Wall Street haben“ und 16,6 % stimmen dem noch überwiegend zu, was mehr als ein Viertel der Bevölkerung auch hier in der Tendenz als antisemitisch im Denken ausweist. Klar zurückgewiesen wurde diese Aussage von lediglich 27,7 % der Befragten, also et-was mehr als einem Viertel. Und auch die These, dass „die Juden durch ihr Verhalten an ihren Verfolgungen mitschuldig sind“ konnte noch 5,4 % voll überzeugen und 9 % eine überwiegende Zustimmung abringen. Mit 48,9 % weist nicht einmal die Hälfte der Befragten klar und uneingeschränkt diese These zurück.<sup>90</sup>
- Etwa 24,1 % (10 % stimmen hier voll und ganz zu, 14,1 % überwiegend) der Deutschen wollen Ausländer wieder ausweisen und in ihre Heimatländer zurückschicken, wenn Arbeitsplätze knapp werden. 27,5 % der Befragten beklagten wiederum eine „Überfremdung“ durch zu viele Ausländer (10,2 % uneingeschränkt und 17,3 % überwiegend) und 27,2 % sind der Meinung, dass Ausländer nur nach Deutschland kommen, „um unseren Sozialstaat auszunutzen“ (hier stimmen 11,1 % komplett zu, während 16,1 % überwiegend zustimmen).<sup>91</sup>
- Laut einer repräsentativen Umfrage des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts Berlin-Brandenburg von 2009 stimmten immerhin 71 % der befragten Deutschen der Aussage zu, dass „in Deutschland zu viele Ausländer“ leben.<sup>92</sup> Bemerkenswerterweise lag der Grad der Zustimmung in Ostdeutschland bei einem „Ausländer“-Anteil von 2,3 % bei 75 %, in Westdeutschland („alte Bundesländer“) bei 69 % mit einem „Ausländer“-Anteil von 9,9 % im Jahr 2009.
- Für etwa 15,8 % der Bundesbürger ist Homosexualität „unmoralisch“, für 30,4 % sind obdachlose Menschen „arbeitsscheu“ und für 44,2 % „neigen Sinti und Roma zu Kriminalität“, weshalb 40,1 % der Befragten „Probleme damit“ hätten, wenn sich Sinti und Roma in ihrer Gegend „aufhalten“ sollten. Stolze 27,7 % möchten Sinti und Roma sogar generell „aus den Innenstädten verbannt“ sehen.<sup>93</sup>

Im Ergebnis kann also festgehalten werden, dass etwa ein Fünftel der Deutschen latent antisemitisch sind, je nach Lesart zwischen 30 und 55 % ausländerfeindlich und zwischen 30 und 40 % der Deutschen antiziganistisch eingestellt sind. Interessanterweise ist dieser Befund für „Extremismustheoretiker“ irrelevant, denn all diese Einstellungen sind definitionsgemäß nicht extremistisch, sondern auch „gemäßigter“ Bestandteil der politischen Mitte.

---

<sup>89</sup> Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2012): Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, S. 28.

<sup>90</sup> Ebd., S. 78

<sup>91</sup> Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2014): Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2014, S. 33.

<sup>92</sup> S. von Bebenburg, Pitt/Thieme, Matthias (2012): Deutschland ohne Ausländer. Ein Szenario, S. 19.

<sup>93</sup> S. hierzu die Webseite [www.uni-bielefeld.de/ikg/Handout\\_Fassung\\_Montag\\_1212.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/ikg/Handout_Fassung_Montag_1212.pdf) vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld. Sehr lesenswert ist in diesem Zusammenhang auch: Marschke, Britta/Brinkmann, Heinz Ulrich (Hg.): „Ich habe nichts gegen Ausländer, aber...“. Alltagsrassismus in Deutschland, Berlin 2015.



## **Literaturverzeichnis**

[Literatur]